

ARGUMENTE für den EU-AUSTRITT

Rechtlich, politisch und wirtschaftlich.

Karl Albrecht SCHACHTSCHNEIDER

Näheres zum Autor Seite 39

FREIHEIT UND RECHT FÜR ALLE BÜRGER EUROPAS !

Demokratie ist nur in kleinen Einheiten möglich.

Zweite, überarbeitete Auflage

Herausgeber:

INITIATIVE
Heimat & Umwelt



Impressum Seite 39

RECHTLICHE, POLITISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE ARGUMENTE FÜR EINEN Austritt ÖSTERREICHS Aus DER EUROPÄISCHEN UNION

Karl Albrecht Schachtschneider, Berlin

Vorbemerkungen

Nach Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG „wirkt die Bundesrepublik Deutschland zur Verwirklichung eines vereinten Europas bei der Entwicklung der europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einem diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet“. Für die Republik Österreich gilt auf Grund der Bundes-Verfassungsgesetze nichts anderes und kann nichts anderes gelten; denn diese Grundsätze gehören zur Verfassung der Menschheit des Menschen, zur Verfassung, die mit dem Menschen geboren ist. Sie werden zudem in Deutschland durch Art. 79 Abs. 3 GG in ihrer Unabänderlichkeit geschützt. Alle diese Grundsätze werden durch die reale Europäische Union verletzt, nicht nur durch ihre Praxis, sondern schon durch die Gründungsverträge. Diese Union hat keine Chance, zum Recht zu finden.

Gegen das Recht kann die Union keine politische Rechtfertigung finden. Aber sie ist auch wegen ihrer Größe auf Dauer eine Gefahr für ihre Nachbarn, ja für die Welt. Sie zielt auf einen zentralistischen Großstaat, der eine Großmacht neben den anderen Großmächten der Welt sein soll. Großmächte gefährden als solche den Frieden. Kleine, weniger mächtige Staaten sind stetig durch sie in ihrer Unabhängigkeit und Selbstbestimmung bedroht. Die Ereignisse in der Ukraine an der Grenze der Russischen Föderation erweisen diese Gefahr.

Die Union ist aber auch eine ökonomische Gefahr für die Menschen und Bürger. Binnenmarkt und Währungsunion haben augenscheinlich schweren Schaden für sie angerichtet. Das gilt aber auch für die anderen Politiken, zumal für die Agrarpolitik und die Handelspolitik. Außer der verwaltungswirtschaftlichen Agrarpolitik folgen alle diese Politiken einer unechten Freihandelsdoktrin. Diese nährt den Kapitalismus nicht minder als den Sozialismus. Das verbindet einen fragwürdigen Elitismus mit einem ebenso fragwürdigen Egalitarismus.

Es ist somit rechtlich und politisch wie ökonomisch und sozial geboten, die Europäische Union zu verlassen. Noch besser wäre deren Auflösung und die Vereinigung der Staaten Europas zu einem Europa der Staaten, zu einem Europa der Vaterländer, zu einer Republik der Republiken, dem „Föderalismus freier Staaten“, wie Kant ihn in seiner wegweisenden Schrift „Zum ewigen Frieden“ vorgeschlagen hat. Zu diesem Europa gehört vor allem Rußland und dieses Europa kann kein Protektorat der Vereinigten Staaten von Amerika sein.

Inhaltsübersicht

A Austrittsrecht

I. Europäische Union	6
II. Währungsunion	6

B Rechtliche Austrittsgründe - die Verletzung der Verfassung Österreichs

I Existentielle Entmachtung der Österreicher	7
II Europäische Union als Bundesstaat ohne Legitimation	7
1. Staatseigenschaft und Staatlichkeit der Union	8
2. Keine eigenständige demokratische Legitimation der Union	9
3. Europäische Union als echter Bundesstaat	9
a) Institutionelle und funktionelle Staatlichkeit	9
b) Zuständigkeitsverteilung eines Bundesstaates	9
III Wirtschafts- und Währungsunion entgegen dem Sozialprinzip	10
1. Wirtschaftsverfassung des Sozialprinzips	10
2. Neoliberale Wirtschaftsverfassung der Union	10
3. Kapitalverkehrsfreiheit zu Lasten der Menschen	11
4. Verlust der Währungshoheit	11
a) Währungsunion	11
b) ESZB, EZB, Euro	12
c) Stabilitätsversprechen	12
d) Verwerfung der Verfassungsbeschwerde	12
5. Verbindliche Grundzüge der Wirtschaftspolitik	12
6. Herkunftslandprinzip/Prinzip der gegenseitigen Anerkennung	12
7. Einschränkung der Haushaltshoheit	13
IV Verlust nationaler Rechtshoheit	13
1. Rechtsmacht des Gerichtshofs der Europäischen Union	13
2. Grundrechtemacht des Gerichtshofs der Europäischen Union	14
3. Legitimationsmangel des Gerichtshofs der Europäischen Union	14
V Niedergang der Grundrechtekultur	15
1. Schwächung des Grundrechtesschutzes	15
2. Soziale Defizite der Grundrechtecharta	15
3. Todesstrafe im Krieg und Tötung im „Aufstand“ oder „Aufruhr“	15
4. Keine Grundrechtebeschwerde	15
VI Existentielle Justiz- und Polizeipolitik der Union	15
1. Verlust an Rechtlichkeit und Sicherheit in der entgrenzten Union	16
2. Harmonisierung des Zivil-, Straf- und Prozeßrechts	16
3. Polizeiliche Befugnisse der Europäischen Union	16
4. Europäischer Haftbefehl	16
VII Militarisierung der Europäischen Union / Ermächtigung zum Kriege	17

Inhaltsübersicht

VIII Generelle Ermächtigungen	19
1. Flexibilisierungsklausel	19
2. Finanzpolitische Generalklausel	19
3. Vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren	19
IX Subsidiarität	20
1. Vertragliches Subsidiaritätsprinzip	20
2. Subsidiaritätsprinzip als Strukturprinzip der Demokratie	22

C Rechtsschutz gegen die Integration Österreichs in die Europäische Union

I Drei Ebenen der Verletzung der Bundesverfassung	22
1. Verfassung der Menschheit des Menschen	22
2. Gesamtänderung der Bundesverfassung	22
a) Beitrittsverfassungsgesetz	22
b) Gesamtänderung durch Beitrittsvertrag	22
c) Gesamtänderung durch Verträge von Amsterdam, Nizza, Lissabon	22
3. Verweigerung des Verfassungsrechtsschutzes	23
a) Politische Freiheit und politische Gleichheit	23
b) Allgemeine Handlungsfreiheit	23
c) Recht auf substantielle Vertretung durch den Nationalrat	23
d) Recht auf GesamtAbstimmung aus Art. 44 Abs. 3 B-VG	23
aa) Beitritt	23
bb) Vertrag von Lissabon	23
e) Widerstandsrecht	23

D Politische Aspekte eines Austritts aus der Europäischen Union

I Finalität der Europäischen Union, der Großstaat	24
1. Der Kampf um die Völker	24
2. Scheitern der Währungsunion als Hebel zum Großstaat	24
a) Scheitern des Euro wegen der Heterogenität der Volkswirtschaften	24
b) Verschärfung der Divergenz durch die Währungseinheit	25
3. Großstaatliche Entdemokratisierung	25
4. Verlust der sicherheitspolitischen Hoheit	26
a) Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik	26
b) Gemeinsame Sicherheits- und Außenpolitik	26
II Immerwährende Neutralität Österreichs	27

E Wirtschaftliche Gefahren und Chancen des Austritts

I Gescheiterter Binnenmarkt	28
1. Deregulierung des Binnenmarktes und unechter Freihandel	28

Inhaltsübersicht

2. Ungleiche Volkswirtschaften im Binnenmarkt mit Währungseinheit	28
3. Chancenlosigkeit der Schwachen gegenüber den Starken	29
4. Wohlstandsgewinn durch Aufwertung	29
5. Vernünftige Handelspolitik	29
II Verlierer und Gewinner von Binnenmarkt und Währungseinheit	30
1. Währungsverluste auch der Deutschen, Österreicher	30
2. Gewinner der Geldpolitik und des unechten Freihandels	30
III. Vergebliche Binnenmarkt- und Eurorettungspolitik	30
IV Vermeintliche Schadensrisiken eines Austritts	31
1. Ausscheiden aus dem Binnenmarkt	31
2. Risiko und Chancen eines Ausstiegs aus der Währungsunion	31
a) Wohlstandssteigerung durch Währungsumstellung	31
aa) Moderate Aufwertung	32
bb) Stärkere Aufwertung	32
2. Kapitalzufluß	32
3. Vermögenssteigerung	33
4. Sicherheit der Banken	33
5. Wertmäßige Schuldenminderung	34
6. Wegfall der Verpflichtungen aus EFSF und ESM	34
7. Keine Nachschußpflichten wegen der Verluste der EZB	35
V Schäden ohne Ausstieg aus dem Währungsverbund	36
Schluß	
1. Ausblick	37
2. Appell	37
<hr/>	
Nachbestellungen	38
Porträt Prof. Schachtschneider	39
Impressum	39
EU-Austritts-Volksbegehren in Österreich	38+40

**Copyright © 2015 bei „Initiative Heimat & Umwelt“, A-3424 Zeiselmauer, Hageng. 5.
Alle Rechte vorbehalten.**

A Austrittsrecht

I Europäische Union

Bis zum Maastricht-Urteil vom 12. Oktober 1993, das ich namens Manfred Brunners erstritten habe, wurde das Austrittsrecht aus der Europäischen Gemeinschaft abgelehnt. Die Integration galt als unumkehrbar. Das Bundesverfassungsgericht hat das Austrittsrecht klargestellt. Es beruht auf dem völkerrechtlichen Grundsatz der ständigen Freiwilligkeit der Mitgliedschaft in einer völkerrechtlichen Organisation (BVerfGE 89, 155 (190))¹. Das ist die Union, obwohl sie eine supranationale Vereinigung sui generis sein will. Das deutsche höchste Gericht hat gegen den Europäischen Gerichtshof die Souveränität der Völker zur Geltung gebracht und im Austrittsrecht ein unverzichtbares Prinzip der Souveränität erkannt. Nur die Völker unmittelbar können ihre Souveränität aufgeben und durch eine neue Verfassungsgebung ein neues Volk und einen neuen Staat bilden, den Unionsstaat. Die Vertreter der Völker haben diese Befugnis nicht. Alle Völker, die diesen Schritt gehen wollen, in Deutschland auch die Völker der Länder, weil diese souverän sind, müßten dahingehende Volksentscheide beschließen und dann gemeinsam mit den anderen Völkern das neue Verfassungsgesetz beschließen, das den Unionsstaat begründet. Das Bundesverfassungsgericht hat das endlich im Lissabon-Urteil, ebenfalls auf Grund meines Vortrages in der Verfassungsbeschwerde namens Peter Gauweiler, klargestellt. Es spricht von der „umkehrbaren Selbstbindung“ durch die Mitgliedschaft.

Aber der Lissabon-Vertrag hat das Austrittsrecht auch explizit im Art. 50 EUV geregelt und nähere Verfahrensvorschriften getroffen. Diese dienen der vertraglichen Auseinandersetzung, können aber den Austritt nicht verhindern.

In Österreich war, der Rechtserkenntnis des deutschen Verfassungsgerichts folgend, das Austrittsrecht von den staatlichen Organen anerkannt und in einem Volksbegehren vom Jahre 2000 zur Geltung gebracht. Darum geht es auch jetzt wieder, nachdem der Verfassungsgerichtshof 2009 im Verfassungsprozeß auf Grund der Verfassungsklage gegen den Vertrag von Lissabon und

mittelbar gegen die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union, die ich verfaßt hatte, mit kurzer und in keiner Weise überzeugender Begründung ein subjektives Recht der Verfassungskläger, die Verletzung der Bundes-Verfassungsgesetze durch den Vertrag und die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union zur Geltung zu bringen², zurückgewiesen hat.

II Währungsunion

Aber auch der bloße Austritt aus der Währungsunion ist möglich. Eine Rückkehr Österreichs zu einer eigenen Währung wäre rechtens. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat wiederum bereits im Maastricht-Urteil vom 12. Oktober 1993 ausgesprochen, daß Deutschland ultima ratio auch die Währungsunion verlassen könne, wenn diese keine Stabilitätsgemeinschaft zu sein verspreche (BVerfGE 89, 155 (200 ff., 204))³. Das ist auch für Österreich richtig, weil das Prinzip wirtschaftlicher Stabilität höchsten Verfassungsrang aus dem Sozialprinzip, das in Österreich als Verfassungsprinzip anerkannt ist⁴, hat. Im übrigen stehen die Verträge der Europäischen Union völkerrechtlich und staatsrechtlich zur Disposition der Mitgliedstaaten, weil ihre innerstaatliche Anwendbarkeit von den nationalen Rechtsanwendungsbefehlen in den Zustimmungsgesetzen abhängt, die nicht nur aufgehoben⁵, sondern auch geändert werden können, allemal wenn die Vertragslage sich wesentlich verändert hat (clausula rebus sic stantibus, Art. 62 WVRK) oder weil wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt worden sind (Art. 60 WVRK). Die Lage des Euroverbundes hat sich allein schon durch die Eurorettungsmaßnahmen vor allem des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und durch die Staatsfinanzierung durch das Europäische System der Zentralbanken (ESZB), aber auch durch Hilfsmaßnahmen für den Staatshaushalt einzelner Mitgliedstaaten der Eurozone grundlegend verändert. Insbesondere werden das systembestimmende Bail-out-Verbot des Art. 125 AEUV und das Staatsfinanzierungsverbot für das Zentralbankensystem aus Art. 123 AEUV mißachtet. Die Haushaltsdisziplin, die das System der Währungsunion qualifiziert (Art. 126 AEUV in Verbindung mit dem Protokoll über

¹ Bestätigt in BVerfGE 99, 145 (158); 123, 267, Abs. 242, 233, 299, 329 f., 333, 335, 339, 343; BVerfGE 110, 363 (366); K. A. Schachtschneider, *Die Souveränität Deutschlands. Souverän ist, wer frei ist*, 2012, S. 165 ff.; grundlegend ders., *Verfassungsbeschwerde (2 BuR 2134/92) gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992, vom 18. Dezember 1992 mit Schriftsätzen vom 29. März 1993 und vom 22. Juni 1993*, S. 131; ders., *Die Staatlichkeit der Europäischen Gemeinschaft*, in: M. Vollkommer (Hrsg.), *Auf dem Weg in ein vereintes Europa*, Atzelsberger Gespräche, 1992, S. 81 ff., 88 ff.; u.ö.

² Die Verfassungsklage vom 3. Oktober 2008 ist in meiner Home-Page: www.KASchachtschneider.de unter Downloads veröffentlicht. Sie wird im Folgenden als „Verfassungsklage“ zitiert.

³ Näher K. A. Schachtschneider, *Das Recht und die Pflicht zum Ausstieg aus der Währungsunion*, in: W. Hanke/W. Nölling/K. A. Schachtschneider/J. Starbatty, *Die Euro-Illusion. Ist Europa noch zu retten?* 2001, S. 314 ff.

⁴ Vgl. K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, S. 146 ff., 163 ff., 172 ff., 217 ff.; so im Ergebnis auch P. Pernthaler, *Über Begriff und Standort der leistenden Verwaltung in der österreichischen Rechtsordnung*, JBL 1965, 57, 62; ders., *Österreichisches Bundesstaatsrecht*, 2004, S. 690; L. Fröhler, *Die verfassungsrechtliche Grundlegung des sozialen Rechtsstaates in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich*, 1967, S. 22 ff.

⁵ Vgl. für Deutschland BVerfGE 45, 142 (169); 52, 187 (199); 73, 339 (367 f., 375); 89, 155 (190); 123, 267, Abs. 242, 333, 335, 339, 343; K. A. Schachtschneider, *Prinzipien des Rechtsstaates*, 2006, S. 75 ff.

das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit) ist von fast allen Mitgliedstaaten stetig verletzt worden. Die Ermächtigung der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, „einen Stabilitätsmechanismus einzurichten, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren“, durch Art. 136 Abs. 3 AEUV hebt die allgemeinen Vertragspflichten nicht auf⁶.

B Rechtliche Austrittsgründe - die Verletzung der Verfassung Österreichs

I Existentielle Entmachtung der Österreicher

Der Vertrag von Lissabon hat die politischen Verhältnisse in Österreich (und in den anderen Mitgliedstaaten) umgewälzt⁷, vor allem weil funktional die Einzelstaaten nur noch Gliedstaaten im Unionsstaat, dem Europäischen Bundesstaat, sind. Existentielle staatliche Aufgaben und Befugnisse sind Sache dieses Unionsstaates. Das ist mit der Souveränität der Bürger Österreichs unvereinbar. Der Schritt zu diesem Unionsstaat hätte in Österreich rechtens wegen Art. 1 und 2 B-VG nur aufgrund einer neuen Verfassung gegangen werden können, welche die existentielle Staatlichkeit Österreichs zu Lasten der Souveränität Österreichs derart weitgehend auf den Unionsstaat zu übertragen erlaubt, wie es der Vertrag vorsieht. Ein neues Verfassungsgesetz Österreichs ist eine Gesamtänderung der Bundesverfassung gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG⁸, die (u.a.) der Abstimmung des gesamten Bundesvolkes bedarf. Die Politik des Vertrages von Lissabon hat die Befugnisse der Verfassungsorgane Österreichs überschritten. Die menschheitliche Verfassung der Österreicher, nämlich deren Freiheit und Gleichheit als Menschen und Bürger und deren Brüderlichkeit (Solidarität) als Volk, stehen nicht zur Disposition der Politik, letzteres jedenfalls solange nicht, als nicht ein Unionsvolk verfaßt ist. Diese Verfassung sichert die Strukturprinzipien, also die Demokratie, den Rechtsstaat und den Sozialstaat, aber auch den Bundesstaat. Auch eine Gesamtänderung der Bundesverfassung muß diese fundamentalen Prinzipien der Republik respektieren. Bereits der Beitrittsvertrag Österreichs zur Europäischen Union vom 26. April 1994 hat diese Strukturprinzipien mißachtet und konnte darum durch das Beitrittsverfassungsgesetz vom 9. September 1994 nicht legalisiert werden, obwohl das Bundesvolk dem zugestimmt hat. Die tiefgreifende Umwälzung der Bundesverfassung war den Bürgern Österreichs nicht bekannt, jedenfalls war die Gesamtänderung der Bundesverfassung nicht

zur Abstimmung gestellt. Nur der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ist nach Art. 44 Abs. 3 B-VG abgestimmt worden, nicht der Beitrittsvertrag, nicht das Vertragswerk der Europäischen Union, nicht der Vertrag von Maastricht. Einen Integrationsartikel (Europaartikel) hat Österreich anders als Deutschland nicht in die Bundesverfassung aufgenommen, sondern die unionalen Beteiligungsfragen durch das EU-Begleitgesetz vom 21. Dezember 1994 in Art. 23a ff. B-VG, geändert durch das Bundesverfassungsgesetz zum Vertrag von Lissabon vom 27. Juli 2010 (Lissabon-Begleitnovelle, BGBl I Nr. 57/2010) geregelt. Nicht nur Art. 44 Abs. 3 B-VG war dadurch verletzt, sondern vor allem die unabänderlichen Strukturprinzipien der Verfassung Österreichs waren mißachtet. Die weiteren Unionsverträge von Amsterdam und Nizza haben diese Mängel nicht behoben, diese sind nicht einmal nach Art. 44 Abs. 3 B-VG abgestimmt worden. Die wichtigste Grenze ist die, daß in Österreich das Recht vom Volk ausgeht (Art. 1 S. 2 B-VG). Das gebietet die durchgehende demokratische Legitimation aller Hoheitsgewalt, die in Österreich ausgeübt wird, durch das Österreichische Volk. Das wird nur gewährleistet, wenn bei der Übertragung der Hoheitsrechte auf die Union zur gemeinschaftlichen Ausübung der nationalen Staatsgewalten das Prinzip der begrenzten Ermächtigung⁹ eingehalten wird, weil nur dadurch die Politik der Unionsorgane voraussehbar und von den nationalen Parlamenten, dem Nationalrat, aber auch dem Bundesrat verantwortbar und dadurch demokratisch legitimiert ist (vgl. für Deutschland BVerfGE 89, 155 (181, 187, 191 ff.)). Die durch die Unionsverträge auf die Europäische Union übertragenen Aufgaben und Befugnisse sind aber weit und offen. Insbesondere werden der Union Befugnisse eingeräumt, diese selbst zu bestimmen, um ihre Ziele zu verwirklichen (Kompetenz-Kompetenzen¹⁰). Die Ermächtigungen ermöglichen in der Praxis der Unionsorgane eine umwälzende und nicht erwartete oder auch nur erwartbare Politik, die somit keine demokratische Legitimation hat. Die Union kann all ihre weitgesteckten Ziele durchsetzen, ohne daß die Völker und deren Vertretungsorgane noch einmal gefragt werden müßten.

II Europäische Union als Bundesstaat ohne Legitimation

Der Staat ist, republikanisch, also freiheitlich, konzipiert, die „Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“¹¹. Staatlichkeit ist die Staatsgewalt, also die Hoheit, die aufgrund der verfassungsgemäßen Aufgaben und Befugnisse aus einer Vielheit von Hoheitsrechten besteht. Existentieller Staat ist

⁶ K. A. Schachtschneider, *Die Souveränität Deutschlands*, S. 262 ff.

⁷ Dazu umfassend K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, 2. Teil, S. 39 ff.

⁸ K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, S. 28 ff.

⁹ Dazu näher K. A. Schachtschneider, *Souveränität, i. E., Zehnter Teil C.*; aber auch das Subsidiaritätsprinzip, Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG, dazu IX.

¹⁰ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, 2. Teil H, S. 281 ff.

¹¹ Kant, *Metaphysik der Sitten*, ed. Weischedel, 1968, Bd. 7, S. 431.

das zum Staat verfaßte Volk (als Schicksalsgemeinschaft), die souveränen Bürger, existentielle Staatlichkeit sind die wesentlichen Hoheitsrechte eines Volkes, welche es um der Freiheit, der Gleichheit und des Eigentums willen selbst unmittelbar oder mittelbar durch seine Vertreter ausüben muß¹².

1. Staatseigenschaft und Staatlichkeit der Union

Das Beitrittsverfassungsgesetz öffnet die Republik Österreich nicht für einen Europäischen Staat oder Bundesstaat, weil nach Art. 1 und 2 B-VG Österreich ein Staat ist und nach Art. 1 S. 2 B-VG das Recht vom Volk ausgeht. Auch in Deutschland geht alle Staatsgewalt vom Volke aus (Art 20 Abs. 2 S. 1 GG). Diese Verfassungslage ist der Grund, warum das Bundesverfassungsgericht sich bisher auf den Standpunkt gestellt hat, daß die Europäische Union weder ein Staat noch ein Bundesstaat sei (BVerfGE 22, 293 (296); 37, 271 (278); 75, 223 (242); 89, 155 (188); 123, 267, Absätze 179, 228, 263, 334, 347). Es hat für diese Doktrin aber weder einen Begriff des Staates oder des Bundesstaates entwickelt noch geprüft, ob die Europäische Union ein Staat oder Bundesstaat ist. Daß die Vertretungsbefugnisse des Deutschen Bundestages „noch nicht in einer Weise entleert“ seien, daß „das Demokratieprinzip, soweit es für unantastbar erklärt ist, verletzt“ sei (BVerfGE 89, 155 (181)), hat das Gericht im Maastricht-Urteil 1993 ohne jede Erörterung der Aufgaben und Befugnisse der Union und deren Gemeinschaften im Einzelnen und in der Gesamtheit ausgesprochen.

Die Sach- und Rechtslage ist eine andere: Die Europäische Union ist kein existentieller Staat und wird auch durch den Vertrag von Lissabon kein existentieller Staat, weil nur ein zu einem Staat verfaßtes Volk ein existentieller Staat ist, in dem durch die Staatsverfassung die originäre Hoheit, nämlich die Macht (Handlungsmöglichkeiten) des ganzen Volkes, als Staatsgewalt verfaßt ist. Diese originäre Hoheit bleibt den Völkern der Mitgliedstaaten, welche sich zu existentiellen Staaten verfaßt haben. Sie ist (gewissermaßen als Freiheit oder Souveränität der Bürger) unübertragbar. Die Union handelt aufgrund der ihr von den Mitgliedstaaten zur gemeinschaftlichen Ausübung übertragenen (besser: zugewiesenen) Hoheitsrechte (vgl. Art. 9 Abs. 2 B-VG; Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG; BVerfGE 89, 155 (188 f.)). Diese Übertragung kann zurückgenommen werden. Auch der Vertrag von Lissabon verfaßt kein Volk, wenn er auch von

„Bürgerinnen und Bürgern“ spricht, die auf Unions-ebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten seien (Art. 10 Abs. 2 EUV), aber auch von „Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern“, aus deren Vertretern sich das Europäische Parlament zusammensetzt (Art. 14 Abs. 2 S. 2 EUV). Derartige Texte begründen keine originäre Hoheit und verfassen keinen existentiellen Staat. Sie sind rechtswidrig, weil sie der staatsrechtlichen Lage nicht entsprechen.

Originäre Hoheit bedarf der Verfassungsgebung des Volkes, also des Unionsvolkes. Ein solcher Schritt aber setzt voraus, daß die verbundenen Völker ihre existentielle Staatseigenschaft und existentielle Staatlichkeit einzuschränken oder gar aufzugeben bereit sind.

Aber der Union sind schon jetzt Aufgaben und Befugnisse existentieller Staatlichkeit als Hoheitsrechte zur gemeinschaftlichen Ausübung übertragen, welche um der demokratischen Legitimation willen den Völkern als existentiellen Staaten verbleiben müssen, weil sonst das demokratische Fundamentalprinzip: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, oder, was dasselbe ist, das Recht geht vom Volk aus, verletzt wird. Der existentielle Staat, das zum Staat verfaßte Volk also, kann und darf Hoheitsrechte nur auf eine völkerrechtliche „zwischenstaatliche“ (Art. 9 Abs. 2 B-VG), also ‚internationale‘, nicht ‚supranationale‘ Organisation zur gemeinschaftlichen Ausübung übertragen, wenn die Ermächtigungen zu einer voraussehbaren und dadurch für die Vertreter des Volkes, wegen der demokratischen Transparenz, besser: für das Volk verantwortbaren Politik der Union führt (Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, Art. 5 Abs. 1 und 2 EUV, BVerfGE 89, 155 (181, 191 ff.))¹³. Die übertragenen Hoheitsrechte ermächtigen die Union aber nicht begrenzt und bestimmt, sondern weit und offen. Die Politik der Union können die Völker und ihre Vertreter nicht voraussehen und verantworten. Der Legitimationszusammenhang zwischen den Völkern und der Europäischen Union ist zerrissen. Im Vertrag von Lissabon ist denn auch der „Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung“ nichts anderes als die „Zuständigkeiten“, die der Europäischen Union von den Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Unionsziele übertragen werden (Art. 5 Abs. 2 EUV). Die Union kann mangels originärer Hoheit nur derivative Befugnisse haben und Zuständigkeiten sind immer irgendwie begrenzt. Die demokratierechtliche Substanz der Voraussehbarkeit und Verantwortbarkeit ist in dieser Vertragsgebung gänzlich verloren, ja explizit negiert.

¹² K. A. Schachtschneider, *Prinzipien des Rechtsstaates*, S. 58 ff.; auch ders., *Verfassungsklage*, 2. Teil A, S. 44 ff.

¹³ Dazu K. A. Schachtschneider, *Prinzipien des Rechtsstaates*, S. 71 ff.

2. Keine eigenständige demokratische Legitimation der Union

Eine eigenständige demokratische Legitimation hat die Union mangels eines Unionsvolkes, das eine originäre Hoheit hat, nicht. Das würde eine Unionsverfassung voraussetzen, welche ein Unionsvolk verfaßt. Das Europäische Parlament ist ein Organ des Staatenverbundes (BVerfGE 89, 155 (184, 186, 188 ff.; 123, 267 LS. 1, Absätze 229, 233, 294)) und wird es ohne verfaßtes Unionsvolk bleiben, nicht aber (entgegen den zitierten Texten) ein Vertretungsorgan eines Unionsvolkes. Dafür fehlt der konstitutionelle Verfassungsakt, der eben die Öffnung der Verfassungen der Mitgliedstaaten für einen existentiellen Unions(bundes)staat voraussetzt. Im übrigen wird das Europäische Parlament nicht gleichheitlich gewählt und vermag darum keine demokratische Legitimation zu begründen. Es bleibt der Sache nach eine „Versammlung der Vertreter der Völker“ (Art. 189 Abs. 1 EGV, so auch BVerfGE 123, 267, Absatz 284: „Versammlung der Vertreter der Mitgliedstaaten“), das kein Unionsvolk mit originärer Hoheit repräsentiert. Würde die demokratische Legitimation vom Europäischen Parlament ausgehen oder nur wesentlich verstärkt werden, wäre das Fundamentalprinzip der Freiheit, nämlich die Gleichheit aller Menschen und Bürger in der Freiheit, gröblich verletzt.

3. Europäische Union als echter Bundesstaat

a) Institutionelle und funktionale Staatlichkeit

Die Europäische Union ist spätestens seit dem Vertrag von Lissabon ein echter Bundesstaat¹⁴, echt, weil sie aufgrund eines (völkerrechtlichen) Vertrages zwischen den Mitgliedstaaten von diesen übertragene Hoheitsrechte gemeinschaftlich ausübt. Sie ist institutionell ein Staat, wenn auch mangels eines Staatsvolkes kein existentieller Staat, und sie hat funktionell Aufgaben und Befugnisse eines Staates, also Staatlichkeit, zu Unrecht sogar existentielle Staatlichkeit. Typisch für den echten Bundesstaat ist das Austrittsrecht (Art. 50 EUV). Die Union ist kein Bundesstaat nach dem Modell des unechten Bundesstaates, wie es Österreich und auch Deutschland sind. Der unechte Bundesstaat beruht nicht auf Vertrag der Mitgliedstaaten (Länder), sondern auf einem den Bundesstaat insgesamt ordnenden Verfassungsgesetz, welches den Gesamtstaat im Sinne eines Bundesstaates föderalisiert. Die funktionale und institutionelle Staatlichkeit der Hoheitsgewalt der Union beruht auf den durch

die Verträge übertragenen Hoheitsrechten der Mitgliedstaaten und dient der gemeinschaftlichen Ausübung dieser Hoheitsrechte, ist also Ausübung der Bundesstaatsgewalt eines echten Bundesstaates. Der meist gebrauchte Begriff der Supranationalität ist eine die Bundesstaatseigenschaft der Union verschleiernde Wortbildung¹⁵. Nicht die Eigenschaft der Union als echter Bundesstaat ist verfassungswidrig, sondern deren Ausstattung mit Aufgaben und Befugnissen existentieller Staatlichkeit, aber ohne demokratische Legitimation.

b) Zuständigkeitsverteilung eines Bundesstaates

Die neue Zuständigkeitsteilung des Vertrages von Lissabon schließt die Dogmatik vom Staatenverbund aus. Die Dogmatik des Bundesstaates ist unausweichlich. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Union (AEUV) unterscheidet in Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 „ausschließliche Zuständigkeiten“ und „geteilte Zuständigkeiten“, abgesehen von Koordinierungszuständigkeiten in Art. 5 und Art. 6. Im Bereich der ausschließlichen Zuständigkeiten „kann nur die Union gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen“. „Die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt werden, oder um Rechtsakte der Union durchzuführen“ (Art. 2 Abs. 1 AEUV). Nach dem eindeutigen Wortlaut verlieren die Mitgliedstaaten im Bereich ausschließlicher Zuständigkeit der Union ihre Gesetzgebungshoheit, die sie durch den Vertrag von Lissabon auf die Europäische Union übertragen. Jedenfalls dadurch wird über die bisherige bundesstaatliche Integration hinaus ein Bundesstaat begründet. Die Mitgliedstaaten verlieren einen Teil ihrer Hoheit, d.h. sie können Staatsgewalt nur noch insoweit ausüben, als sie ihnen verblieben ist, wie das in einem echten und erst recht in einem unechten Bundesstaat, in dem die Ausübung der Staatsgewalt zwischen dem Bund, dem Zentralstaat, und den Gliedstaaten, den Ländern, geteilt ist, üblich ist. Das Recht geht nicht mehr insgesamt vom Volk aus, wie das Art. 1 S. 2 B-VG vorschreibt, sondern in dem zur ausschließlichen Zuständigkeit der Union übertragenen Bereich von der Union, einem Staat ohne Volk und ohne Legitimation. Das entspricht einer „autonomen“ Rechtsordnung der Gemeinschaft, von der der Gerichtshof der Europäischen Union vom Beginn seiner Judikatur ausgeht, die aber mangels originärer Hoheit keine Grundlage hat und im Maastricht-Urteil vom deutschen Bundes-

¹⁴ Dazu K. A. Schachtschneider, *Deutschland nach dem Konventsentwurf einer „Verfassung für Europa“*, in: W. Hankel, K. A. Schachtschneider, J. Starbatty (Hrsg.), *Der Ökonom als Politiker – Europa, Geld und die soziale Frage*, FS W. Nölling 2003, S. 279 ff.; ders. *Verfassungsklage*, 2. Teil A, S. 44 ff.

¹⁵ Vgl. die Begriffskritik des Verfassungsgerichts der Republik Polen, Urteil vom 11.05.2005, EuR 2006, S. 236 (241 ff.).

¹⁶ Vgl. EuGH v. 15.07.1964 – Rs. 6/64 (Costa/ENEL), Slg. 1964, 1251, Rdn. 8 ff.; BVerfGE 22, 293 (296), 31, 145 (173 f.); 37, 271 (277 f.); 58, 1 (27); richtig BVerfGE 89, 155 (188 f.).

verfassungsgericht nicht mehr aufgegriffen wurde¹⁶. Das Fundamentalprinzip der Demokratie wird somit für den Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten der Union eingeschränkt, aber auch für den Bereich der geteilten Zuständigkeiten der Union nach Art. 2 Abs. 2 AEUV, soweit die Union die geteilten Zuständigkeiten ausgeübt hat. Wenn die Mitgliedstaaten in dem Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit der Union oder auch nur in dem Bereich der geteilten Zuständigkeit der Union, wenn diese die Zuständigkeit ausgeübt hat, gesetzgeberisch tätig werden, sind diese Gesetze mangels Zuständigkeit nichtig und nicht mehr nur wegen des Vorranges des Unionsrechts nicht anwendbar.

Die Mitgliedstaaten wahren ihre Eigenständigkeit und Souveränität nur darin, daß sie gemäß Art. 50 EUV aus der Union austreten können. Diese Möglichkeit ändert nichts daran, daß die Mitgliedstaaten, solange sie Mitglied der Europäischen Union sind, Gliedstaaten eines Bundesstaates sind, die nur noch einen (geringen) Teil der Hoheit, der Staatsgewalt also, inne haben.

III Wirtschafts- und Währungsunion entgegen dem Sozialprinzip

1. Wirtschaftsverfassung des Sozialprinzips

Die Wirtschafts- und Währungsunion¹⁷ überantwortet nach dem Vertrag von Lissabon (Art. 3 Abs. 4 EUV, Art. 119 ff. AEUV) der Union weitgehend die Wirtschafts- und gänzlich die Währungshoheit, ohne welche die Mitgliedstaaten ihre existentiellen Aufgaben nicht erfüllen können, zumal nicht die sozialen Aufgaben. Österreich ist unabänderlich dem Sozialprinzip¹⁸ verpflichtet. Das Sozialprinzip ist ein Fundamentalprinzip jeder Republik und damit ein ungeschriebenes Strukturprinzip, jedenfalls Baugesetz Österreichs. Es ist als das Prinzip der Brüderlichkeit untrennbar mit den Prinzipien der Freiheit und Gleichheit verbunden. Sein Gesetz ist der kategorische Imperativ, das Sittengesetz, das zugleich die freiheitliche Grundpflicht jedes Menschen bestimmt (Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)¹⁹. Die Wirtschaftsverfassung Österreichs ist demgemäß unabänderlich die der marktlichen Sozialwirtschaft²⁰. Dieser Begriff bringt die ausschließliche Verantwortung des existentiellen Staates für das

gute Leben aller seiner Bürger zum Ausdruck. Der Staat ist darum zu einer Politik verpflichtet, die allen Menschen die bürgerliche Selbständigkeit ermöglicht²¹. Das gebietet vor allem eine Politik, die allen Bürgern Beschäftigung im Sinne eines Rechts auf Arbeit²² gibt.

2. Neoliberale Wirtschaftsverfassung der Union

Die Wirtschafts- und Währungsunion ist demgegenüber „dem Grundsatz der offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ verpflichtet (Art. 119, 120 AEUV)²³. Der „Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb“ und die „im hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt“, welche sich der Vertrag von Lissabon in Art. 3 Abs. 2 und 3 EUV zum Ziel setzt, wird durch das ebenso globale wie neoliberale Markt- und Wettbewerbsprinzip des Vertrages (Art. 3 Abs. 3 und 5 EUV), durch die vorrangig der Preisstabilität verpflichtete Währungsunion (Art. 127 Abs. 1 AEUV), insbesondere aber durch die Nachrangigkeit der sozialen Zielsetzung, konterkariert. Der Gemeinsame Markt, der durch den Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) von 1957 vereinbart war, ist zum Binnenmarkt entwickelt worden. „Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist“, definiert Art. 26 Abs. 2 AEUV seit dem Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, der auch wegen der von mir vertretenen Verfassungsbeschwerde gegen das Zustimmungsgesetz Deutschlands erst am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist. Das stand auch schon in Art. 14 Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft (EGV) in der Fassung des Vertrages von Amsterdam vom 2. Oktober 1997, der vor allem den insoweit gleichlautenden Vertrag von Maastricht vom 7. Februar 1992 (Art. 7 a EGV) konsolidiert hatte. Der Binnenmarkt ist die Wirklichkeit der Grund- oder Wirtschaftsfreiheiten, nämlich die Warenverkehrs-, die Niederlassungs-, die Dienstleistungs-, die Kapitalverkehrsfreiheit und die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 26 ff., 45 ff., 49 ff., 56 ff., 63 ff. AEUV)²⁴. Der Binnenmarkt ist die Essenz des Marktprinzips in der Union, das aber weltweit angelegt ist.

¹⁷ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 2, Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung*, 2010, S. 128 ff.
¹⁸ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage, 2. Teil C*, S. 146 ff.; ders., *Freiheit in der Republik*, 2007, S. 553 ff., 566 ff., 583 ff., 636 ff. u.ö.; weitere Hinweise in Fn. 4.

¹⁹ K. A. Schachtschneider, *Freiheit in der Republik*, S. 34 ff., 256 ff., 420 ff., 458 ff.

²⁰ K. A. Schachtschneider, *Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung*, § 1, S. 25 ff.

²¹ K. A. Schachtschneider, *Freiheit in der Republik*, S. 636 ff.

²² Dazu K. A. Schachtschneider, *Recht auf Arbeit - Pflicht zur Arbeit*, in: ders., H. Piper, M. Hübsch (Hrsg.), *Transport - Wirtschaft - Recht*, GS J. G. Helm, 2001, S. 827 ff.; ders., *Freiheit in der Republik*, S. 579 ff.

²³ Dazu K. A. Schachtschneider, *Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung*, S. 258 ff.

²⁴ K. A. Schachtschneider, *Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung*, S. 51 ff., 71 ff.

Diese Grundfreiheiten sind der Kern der Union und werden von den Organen der Union, vor allem deren Gerichtshof, mit aller Härte durchgesetzt. Sie lassen der Verwirklichung des Sozialprinzips in den Mitgliedstaaten keine Chance. Auch der Primat der Preisstabilität in der Währungspolitik geht zu Lasten der Beschäftigungspolitik. Das wirtschaftliche Stabilitätsprinzip, welches das Sozialprinzip und das finanzverfassungsrechtliche Gebot des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Art. 109 Abs. 2 GG u.ö.) gebieten, ist durch die Gleichrangigkeit der Preisniveaustabilität, des hohen Beschäftigungsstandes, des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts und des stetigen Wachstums (magisches Viereck, Art. 13 Abs. 2 B-VG, § 2 BStG) gekennzeichnet. Die wirtschaftsverfassungsrechtlichen Prinzipien der Union stehen einer Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten entgegen und begünstigen dadurch im Interesse der globalen Wettbewerbsfähigkeit und mehr noch der globalen Verwertbarkeit des Kapitals das Marktprinzip. Mit dem Sozialprinzip ist das unvereinbar. Diese Wirtschaftsordnung zwingt, die Rechte der Arbeitnehmer zu schwächen, vor allem die Lohnquote zu senken, zumal die Währungsunion in der Eurozone keine die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaften ausgleichenden Wechselkurse kennt. Sie verhindert aber auch die durch das Sozialprinzip gebotene gerechte Verteilung des Volkseinkommens auf alle Menschen, also die Sozialpolitik im engeren Sinne.

3. Kapitalverkehrsfreiheit zu Lasten der Menschen

Insbesondere die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV) widerspricht dem Sozialprinzip²⁵. Sie verwehrt es den Mitgliedstaaten, in die Standortpolitik der Unternehmen einzugreifen. Das setzt die Mitgliedstaaten dem sozialwidrigen Druck des (sogenannten) Systemwettbewerbs aus, vor allem dem Steuer-, Lohn- und Sozialwettbewerb, der eine allgemeine Verarmung der Bevölkerung mit sich bringt. Zudem stehen die Arbeitsplätze und damit das wesentliche Eigentum der Arbeitnehmer zur Disposition der (unmittelbaren und mittelbaren) Kapitaleigner, deren soziales Interesse schon dadurch nivelliert ist, daß sie (oft in fernen Ländern lebend) auf das Renditeinteresse begrenzt sind. Mittels der Kapitalverkehrsfreiheit wird der Einfluß der Völker auf ihre für ihr Lebensschicksalhaften Unternehmen existentiell und demokratiewidrig geschmälert. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums, dessen kategorischer Imperativ, kann nicht verwirklicht werden²⁶. Die weltweite Kapitalverkehrsfreiheit ermöglicht die fast unbegrenzten Finanzspekulationen, die in etwa 98 % des globalen Kapital-

verkehrs ausmachen. Der kreditären Geldschöpfung, die zu Lasten der Realwirtschaft und damit der arbeitenden Menschen außerordentliche Risiken birgt, sind keine wirksamen Grenzen gezogen. Ganz im Gegenteil, die Europäische Zentralbank steht für die Forderungen ein, indem sie als Bad-Bank die Kredite als Sicherheiten, sogar gebündelt und verbrieft, übernimmt. Die Staaten haben durch die Kapitalverkehrsfreiheit die Hoheit über die Finanzmärkte weitestgehend eingebüßt. Die Sicherheit des Finanzverkehrs ist in keiner Weise gewährleistet. Die weltweite Finanzmarktkrise, ausgelöst durch nicht hinreichend besicherte Kredite an wenig begüterte Hauseigentümer in den Vereinigten Staaten, die wegen hoher Renditen von spekulierenden Geldinstituten (auch staatlichen, entgegen dem Recht) übernommen worden sind, hat zu einer Weltwirtschaftskrise geführt, welche die Menschen und Völker in (weitere) Armut führt. Die Banken- und Staatsfinanzierung durch die Europäische Zentralbank beschwört eine weitere Krise herauf, die weitaus verheerender zu werden erwarten läßt. Der globale Kapitalismus ist ebenso demokratie- wie sozialwidrig.

4. Verlust der Währungshoheit

a) Währungsunion

Mit dem Vertrag von Maastricht vom 7. Februar 1992, der wegen der ebenfalls von mir vertretenen Verfassungsbeschwerde gegen das deutsche Zustimmungsgesetz erst am 1. November 1993 in Kraft getreten ist, wurde die Währungshoheit der Mitgliedstaaten auf die Europäische Union übertragen, näherhin durch Art. 105 ff. EGV²⁷. In Deutschland wurde für die weitreichenden Übertragungen von nationalen Hoheitsrechten auf die Union ein neuer Europaartikel geschaffen, nämlich Art. 23 des Grundgesetzes. Die Ermächtigung, die Aufgaben und Befugnisse der Bundesbank auf die Europäische Zentralbank zu übertragen, „die unabhängig ist und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet“ ist, ist eigens in Art. 88 S. 2 GG hinzugefügt worden. Das Maastricht-Urteil vom 12. Oktober 1993 hat die Befugnisse der Europäischen Union erheblich eingeschränkt und Prinzipien unterworfen, welche wegen der nationalen Souveränität in nationaler Verantwortung bleiben müssen. Dennoch ist die Währungsunion eine schwere Verletzung der Souveränität, weil die Währungshoheit, die von der Wirtschafts- und Sozialhoheit nicht getrennt werden kann, seit eh und je zum zentralen Bestand der Souveränität gehört.

²⁵ Dazu K. A. Schachtschneider, *Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung*, S. 111 ff., 624 ff. (Kritik der Globalisierung).

²⁶ Dazu K. A. Schachtschneider, *Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit*, in: ders. (Hrsg.), *Rechtsfragen der Weltwirtschaft*, 2002, S. 253 ff.

²⁷ Dazu K. A. Schachtschneider, *Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung*, S. 157 ff.

b) ESZB, EZB, Euro

Seit der Einführung der einheitlichen Währung, dem Euro, am 1. Januar 1999 ist die Währungspolitik mittels Art. 105 ff. EGV, jetzt Art. 127 ff. AEUV dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) überantwortet. Dieses, zumal dessen Leitungsorgan, die Europäische Zentralbank (EZB), ist von allen anderen Organen der Mitgliedstaaten und der Union unabhängig (Art. 130 AEUV).

Die nationalen Zentralbanken sind durch die Auswahl der Leitungsgremien noch schwach von ihren Völkern legitimiert, die Europäische Zentralbank, welche die Geldpolitik verbindlich steuert, hat keinerlei demokratische Legitimation, hat aber mittels der Staatsfinanzierung die wesentliche Regierungsfunktion im Euro-Gebiet an sich gezogen. Das Bundesverfassungsgericht meinte im Maastricht-Urteil 1993 das demokratische Defizit der EZB mit der notwendigen Sachlichkeit der Geldpolitik, die sich von politischen Einflüssen frei machen müsse, rechtfertigen zu können (BVerfGE 89, 155 (199, 207 ff.)). Das Gericht hat das Prinzip der Demokratie damit im Wesen verkannt und ist auch durch die Politik der EZB, die nicht mehr als Geldpolitik ausgegeben werden kann, empirisch widerlegt worden.

c) Stabilitätsversprechen

Der Deutsche Bundestag hat heilige Schwüre auf die Stabilitätsverpflichtung der Währungsunion geleistet, aber bereitwillig den Vertragsbrüchen durch die Euro-Rettungspolitik zugestimmt²⁸. Die Gefahren der Währungsunion für die wirtschaftliche Stabilität, die ihnen sachkundig dargelegt worden war, haben die Parlamentarier nie wirklich zur Kenntnis genommen, weil das ihrer Vision von einem großen, mächtigen Europa widersprach, die sie jedenfalls in Deutschland zu ihrer Moral zu machen hatten. Schon dadurch haben sie die Souveränität der Bürger verraten.

d) Verwerfung der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde, die ich mit drei Kollegen der Volkswirtschaftslehre (Wilhelm Hankel, Wilhelm Nölling, Joachim Starbatty) gegen den Schritt zur dritten Stufe der Währungsunion, die Einführung der einheitlichen Währung, den Euro, am 12. Januar 1998 erhoben habe, hat das Bundesverfassungsgericht am 31. März 1998 in großer Eile durch Beschluß als „offensichtlich unbegründet“ verworfen und dieses

offensichtlich fragwürdige Erkenntnis auf 39 Seiten begründet (BVerfGE 97, 350 ff.). Die Euro-Klage haben wir 1998 bei rororo veröffentlicht, den Verwerfungsbeschluß habe ich in der Schrift W. Hankel u.a., die Euro-Illusion, 2001, S. 274 ff. erörtert.

5. Verbindliche Grundzüge der Wirtschaftspolitik

Österreich und Deutschland haben nicht nur ihre durch das Sozialprinzip geprägte Wirtschaftsverfassung eingebüßt und die Fähigkeit verloren, sachgerecht auf die Wirtschaftslagen zu reagieren, etwa durch eine antizyklische Konjunkturpolitik, sondern darüber hinaus wird die Union befugt, verbindlich die Grundzüge der Wirtschaftspolitik für die Union und vor allem für die Mitgliedstaaten zu definieren (Art. 121 Abs. 2 ff. AEUV)²⁹. Die Grundzüge können makro- oder mikropolitische Vorgaben machen. Sie sind der Wirtschaftsverfassung der Union verpflichtet und stehen darum dem Sozialprinzip des Grundgesetzes, insbesondere dessen beschäftigungspolitischer Zielsetzung, entgegen. Hinzu kommt die außenwirtschaftliche Entmachtung der Mitgliedstaaten, weil die Handelspolitik (Art. 206 f. AEUV) der ausschließlichen Zuständigkeit der Union überantwortet ist und bleiben wird (Art. 3 Abs. 1 lit. e AEUV)³⁰. Eine beschäftigungswirksame Beihilfepolitik ist den Mitgliedstaaten grundsätzlich untersagt (Art. 107 AEUV). Als Standortpolitik bleibt nur die sogenannte Lohnflexibilisierung, also die Absenkung der Löhne, oder eben wegen der eindimensionalen Globalisierung die von dem grenzüberschreitenden Wettbewerb erzwungene Arbeitslosigkeit, weil die sozialen Standards, die Österreich und Deutschland lange Zeit erfüllt hatten und zu erfüllen verpflichtet waren und sind, nicht globalisiert sind, vor allem nicht die menschenrechtlichen Standards, deren Verwirklichung das Sozialprinzip gebietet.

6. Herkunftslandprinzip/Prinzip der gegenseitigen Anerkennung

Allein mit den nahezu auf alle Bereiche der Politik anwendbaren Grundfreiheiten ist die existentielle Staatlichkeit wesentlich auf die Union übergegangen. Der Gerichtshof der Europäischen Union entfaltet die Grundfreiheiten extensiv mit immer neuen nicht erwarteten Judikaten. Im Laufe seiner Rechtsprechung hat er das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung der Mitgliedstaaten und damit das Herkunftslandprinzip durchgesetzt³¹. Dadurch haben die Völker die Hoheit über die Verhältnisse in ihren

²⁸ Dazu K. A. Schachtschneider, *Die Rechtswidrigkeit der Euro-Rettungspolitik. Ein Staatsstreich der politischen Klasse*, 2011

²⁹ Dazu K. A. Schachtschneider, *Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung*, S. 135 ff.; ders., *Verfassungsklage*, 2. Teil C I, S. 156 ff.

³⁰ Schon EuGH v. 13.03.1971 – Rs. 22/70 (AETR), Slg. 1971, 263, Rdn. 15, 19; EuGH, WTO-Gutachten, Slg. 1994, I-5267, Rdn. 76 f.; dazu K. A. Schachtschneider, *Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung*, S. 445 ff.

³¹ EuGH v. 20.02.1979 – Rs. 120/78 (Cassis de Dijon), Slg. 1979, 649, Rdn. 8, 14; EuGH v. 30.11.1995 – Rs. C-55/94 (Gebhard), Slg. 1995, I-4164, Rdn. 37; EuGH v. 22.10.1998 – Rs. C-184/96 (Kommission/Frankreich), Slg. 1998, I-6197, Rdn. 28;

K. A. Schachtschneider, *Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung*, S. 60 f., 77 f., 92 ff. u.ö.; ders., *Verfassungsklage*, 2. Teil B IV, S. 130 ff.

Ländern weitgehend eingebüßt. Sie können nur noch sehr begrenzt auf die Arbeitsverhältnisse in ihrem Lande Einfluß nehmen, wenn Unternehmen anderer Mitgliedstaaten in ihrem Land Dienstleistungen erbringen, oder die Lebensmittelqualität bestimmen, wenn Lebensmittel aus anderen Mitgliedstaaten nach deren Praktiken geliefert werden, welche diese auch vom globalen Markt bezogen haben können. Die unmittelbare Anwendbarkeit und der Vorrang der Grundfreiheiten, wie sie der Gerichtshof (seit langem) praktiziert³², haben die Mitgliedstaaten weitgehend entmachtet. Mit dem demokratischen Prinzip ist das unvereinbar.

7. Einschränkung der Haushaltshoheit

Zur existentiellen Staatlichkeit gehört die Haushaltshoheit³³. Der demokratische Parlamentarismus ist geradezu durch das Budgetrecht des Parlaments (Art. 110 Abs. 2 S. 1 GG) definiert. Das Unionsrecht versucht im Interesse der Währungsstabilität übermäßige öffentliche Defizite der Mitgliedstaaten zu unterbinden (Art. 126 AEUV). Die Haushaltsdisziplin wird von der Union anhand der Kriterien des jährlichen Haushaltsdefizits, gemessen am Bruttoinlandsprodukt, nach dem Referenzwert von 3 %, und dem öffentlichen Schuldenstand, nach dem Referenzwert von 60 %, kontrolliert. Ein übermäßiges Defizit kann zu empfindlichen Sanktionen führen. Der (sogenannte, als solcher vertrags- und verfassungswidrige) Stabilitäts- und Wachstumspakt von 1997, der für die Stabilität des Euro notwendig erschien, aber inzwischen so gut wie obsolet geworden ist, hatte eine Art Sanktionsautomatismus einzuführen versucht, der sich erwartungsgemäß nicht durchgesetzt hat³⁴. Die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten wird für notwendig gehalten, wenn das vorrangige Ziel der Währungsunion, die Preisstabilität (Art. 127 Abs. 1 AEUV), erreicht werden soll. Eine fiskalistische, etwa antizyklische, Haushaltspolitik im Interesse der Beschäftigungsstabilität ist dadurch ausgeschlossen. Die haushaltsrechtlichen Zwänge des Unionsrechts sind mit einer Wirtschaftsverfassung, die dem nicht zur Disposition stehenden Sozialprinzip verpflichtet ist, unvereinbar. Haushaltsrechtliche Vorschriften dieser Art mißachten die existentielle Staatlichkeit. Unter dem Sozialprinzip gibt es keine wirtschaftliche Stabilität, welche nicht

gleichrangig die Preisniveaustabilität und die hohe Beschäftigung anstrebt. Das gebietet neben dem außenwirtschaftlichen Gleichgewicht ein Wachstum (zu fördern), wie es das Prinzip des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Art. 13 Abs. 2 B-VG) konzipiert³⁵. Die verfassungsgebundene Wachstumspolitik wird durch die Haushaltsdisziplin der Union konterkariert. Das hindert die Mitgliedstaaten zugleich an einer Beschäftigungspolitik, welche ausweislich des Sozialprinzips zur existentiellen Staatlichkeit gehört.

Zwischenzeitlich sind die Verpflichtungen zur Haushaltsdisziplin durch den Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, der sogenannte Fiskalpakt, verstärkt und dadurch der Verfassungsverstoß verbösert³⁶ worden. Der Vertrag hat die Praxis der Mitgliedstaaten nicht wesentlich beeinflusst.

IV Verlust nationaler Rechtshoheit

1. Rechtsmacht des Gerichtshofs der Europäischen Union

Zur existentiellen Staatlichkeit eines Volkes als eines existentiellen Staates gehört die Rechtshoheit, jedenfalls das letzte Wort in Sachen des Rechts. Die Rechtsprechung in den Grundsatzfragen des Rechts, insbesondere in den Grundrechtefragen, bedarf der starken demokratischen Legitimation durch das Volk, in dessen Namen das Recht gesprochen wird³⁷. Nicht nur die Rechtsetzung ist in existentiellen Lebensbereichen weitestgehend der Europäischen Union übertragen, sondern auch die Rechtsprechung, nicht nur weil die Rechtsetzung vergemeinschaftet ist und das Unionsrecht nach unionsrechtlichen Prinzipien angewandt wird, sondern weil der Gerichtshof der Europäischen Union die Verantwortung für das Recht im hohen Maße an sich gezogen hat, ohne daß ihm diese durch die Unionsverträge übertragen worden wäre. Jedes Gericht ist verpflichtet, das Unionsrecht anzuwenden, weil es seit mehr als 40 Jahren auf Grund einer umstürzlerischen Judikatur des Europäischen Gerichtshofs unmittelbare Anwendbarkeit und Vorrang beansprucht³⁸ (jetzt 17. Erklärung zum Vertrag von Lissabon). Der Gerichtshof der Europä-

³² EuGH v. 05.02.1963 – Rs. 26/62 (*Van Gend & Loos/Niederländische Finanzverwaltung*), Slg. 1963, 1, Rdn. 7 ff.; EuGH v. 15.07.1964 – Rs. 6/64 (*Costa/E.N.E.L.*), Slg. 1964, 1251, 1269; BVerfGE 37, 271 (279 ff.); 73, 339 (366 ff.); 89, 155 (182 ff., 190 ff., 197 ff.); dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsrecht der EU, Teil 1, Organisationsverfassung*, i. V., § 5; ders., *Prinzipien des Rechtsstaates*, S. 82 ff.

³³ K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, 2. Teil C III, S. 168 ff.

³⁴ Vgl. ÄnderungsVOen (EG) Nr. 1055 und 1056 des Rates vom 26.06.2005 (ABl. 2005 L 174/1 und L 174/5); EuGH v. 13.07.2004 – Rs. C-27/04 (*Kommission/Rat*), Slg. 2004, 738, Rdn. 29 ff., 44 ff., 81, 92.

³⁵ Dazu K. A. Schachtschneider, *Gesamtwirtschaftliche Stabilität als Rechtsprinzip*, in: W. Hankel u. a., *Die Euro-Illusion*, S. 314 ff.

³⁶ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsbeschwerde gegen die Europapolitik der Bundesrepublik Deutschland vom 29. Juni 2012*, u. a. den Fiskalvertrag, S. 73 ff., nachlesbar in meiner Home-Page: www.KASchachtschneider.de.

³⁷ K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, 2. Teil F, S. 234 ff.; ders., *Demokratierechtliche Grenzen der Gemeinschaftsrechtsprechung*, in: St. Brink / H. A. Wolff (Hrsg.), *Gemeinwohl und Verantwortung*, FS H. H. v. Arnim, 2004, S. 779; ders., *Prinzipien des Rechtsstaates*, S. 215 ff.; ders., *Quo vadis Europa? – Ad finem Democratiae!* in: W. Lachmann/R. Haupt/K. Farmer (Hrsg.), *Zur Zukunft Europas, Marktwirtschaft und Ethik*, 2007, S. 16 ff., 34 ff.

³⁸ Hinweisen in Fn. 32

ischen Union legt das Unionsrecht für alle mitgliedstaatlichen Gerichte verbindlich aus und hat dadurch die existentielle Rechtsprechungshoheit für die gesamte Union erlangt.

2. Grundrechtemacht des Gerichtshofs der Europäischen Union

Der Gerichtshof hat die Grundrechteverantwortung für alle Rechtsakte der Union (zunächst ohne Text) an sich gezogen, die ihm aber auch vom deutschen Bundesverfassungsgericht zugeschoben worden ist (BVerfGE 37, 271 (277 f.); 73, 359 (374 ff., 383 ff., 387); 89, 155 (174 f.); 102, 147 (166 ff.))³⁹. Dadurch hat die Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Rechtllichkeit der Politik weitestgehend eingebüßt. Das ist zugleich ein herber Verlust an Rechtllichkeit. Der Europäische Gerichtshof hat in seiner mehr als fünfzigjährigen Praxis noch nicht einen Rechtsetzungsakt der Union als grundrechtswidrig erkannt. Der Grundrechtesschutz läuft somit gegenüber der Rechtsetzung der Union leer. Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich eine Art Widerstandsgrenze gezogen, deren Voraussetzung, nämlich die allgemeine Mißachtung des „unabdingbaren Grundrechtsstandards“ (BVerfGE 73, 339 (387); 89, 155 (174 f.); 102, 147 (164)), so gut wie unnachweisbar ist. Der Verfassungsgerichtshof Österreichs hat bisher dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts überhaupt keine Grenze gezogen und dadurch die unabänderlichen Strukturprinzipien Österreichs vernachlässigt⁴⁰. Der Gerichtshof und das Gericht der Europäischen Union sind nicht nur strukturell ungeeignet, die Grundrechte zu schützen, weil die Richter, die alle aus einem anderen Mitgliedstaat kommen, keine einheitliche Rechtskultur haben und allenfalls rudimentär kommunizieren können (obwohl die Grundrechtterechtsprechung eine stringente Dogmatik voraussetzt), sondern weil sich der Gerichtshof als Motor der Integration versteht und sich nicht veranlaßt sieht, die Integration zu verzögern oder gar zu behindern. Im übrigen sind die vertraglichen Grundlagen seiner Rechtsprechung, vor allem die Grundfreiheiten, aber auch die Grundrechte, die bis zum Vertrag von Lissabon nicht einmal eine verbindliche textliche Grundlage hatten, wie auch die Politiken derart offen und weit formuliert, daß sie nicht zu binden vermögen.

3. Legitimationsmangel des Gerichtshofs der Europäischen Union

Die außerordentliche, nicht einmal gemäß dem rechts-

staatlichen Bestimmtheitsprinzip gebundene Macht des Gerichtshofs der Europäischen Union bedarf eigentlich einer besonders starken Legitimation durch die Völker, deren Lebensverhältnisse der Gerichtshof umzuwälzen pflegt. Demgegenüber entbehrt der Gerichtshof für die Grundsatz- und Grundrechtterechtsprechung der demokratischen Legitimation gänzlich⁴¹. Die Richter werden ausgerechnet von den Regierungen der Mitgliedstaaten (in Österreich nach Art. 23 c Abs. 2. S. 2 B-VG im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates) vorgeschlagen und (erst nach dem Lissaboner Vertrag) nach Anhörung eines (fragwürdigen) Ausschusses (Art. 254 AEUV), der zur Eignung der Bewerber für das Amt Stellung nehmen soll, in deren Einvernehmen, nur auf sechs Jahre mit der Möglichkeit erneuter Ernennung (also abhängig), ernannt (Art. 19 Abs. 2 UAbs. 3 S. 2 EUV), ausgerechnet von den Gegenspielern der Grundrechte. Jeder Mitgliedstaat stellt einen Richter im Gerichtshof und im Gericht (Art. 19 Abs. 2 UAbs. 1 und 2 EUV). Folglich sind je siebenundzwanzig Richter des Gerichtshofs und des Gerichts den Völkern der Union fremd. Je siebenundzwanzig Richtern ist aber auch die Rechtsordnung fremd, in die sie durch ihre Unionsrechtsprechung (durchaus stärker als die Gesetzgeber) einwirken. Das ist obrigkeitliche Bevormundung. Sie wird von den Staats- und Regierungschefs akzeptiert, weil sie vielfach die Politik durchsetzt, auf die sie sich selbst nicht zu einigen vermögen. Der Gerichtshof stärkt auch die Macht der Kommission und des Rates, weil er deren Politik apologetisch zu stützen pflegt. Der Gerichtshof der Union ist neben den Staats- und Regierungschefs das mächtigste Organ der Union, dessen Gerichtlichkeit sein nicht behebbares demokratisches Defizit nicht ausgleicht. Durch die Umwandlung der Grundfreiheiten in subjektive Rechte jedes Bürgers und vor allem jedes Unternehmens in der Union⁴² hat er seine Macht weit ausgedehnt.

So richtig es ist, daß Gemeinschaftsrecht einheitlich ausgelegt und angewandt werden sollte, so unerträglich ist die demokratisch defizitäre Gestaltungsmacht des Gerichtshofs der Europäischen Union, die als Hebel vertragswidriger Integration genutzt wird. Der Gerichtshof war als völkerrechtstypisches Streitschlichtungsorgan konzipiert, hat aber durch die von ihm durchgesetzte Praxis der unmittelbaren Anwendbarkeit und des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts vor dem Recht der Mitgliedstaaten die Befugnisse eines Verfassungsgerichts usurpiert⁴³. Die politische Praxis hat das entgegen dem demokratischen Prinzip und entgegen den Prinzipien eines Rechtsstaates akzeptiert.

³⁹ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, 2. Teil E, S. 204 ff., F VI, VII, S. 263 ff.

⁴⁰ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, 2. Teil F IV, S. 252 ff.

⁴¹ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, 2. Teil, F VI, S. 263 ff., ders., *Souveränität*, Zehnter Teil D II.

⁴² EuGH vom 5. 02. 1963, Rs. 26/62 (van Gend & Loos), Slg. 1963, I ff.

⁴³ Dazu T. Mähner, *Der Europäische Gerichtshof als Gericht*, 2005.

V Niedergang der Grundrechtekultur

1. Schwächung des Grundrechtsschutzes

Der Schutz der Grundrechte ist für einen Rechtsstaat, der demokratisch sein muß, existentiell. Der Grundrechtsschutz ist aber durch die europäische Integration in schlechte, nämlich nicht demokratisch legitimierte, Hände geraten, wie die Praxis des Gerichtshofs der Europäischen Union während eines halben Jahrhunderts erweist. Die Grundrechtecharta der Europäischen Union, die im Dezember 2000 in Nizza deklariert wurde und jetzt (mit geringen Änderungen) durch Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 EUV für verbindlich erklärt wird, ist der schäbigste Menschenrechtstext, der jemals in der freien Welt formuliert wurde⁴⁴. Die Grundrechte sind nicht nur textlich weitestgehend geschwächt, sondern die allgemeinen Prinzipien der Grundrechteanwendung schwächen die Intensität des Grundrechtsschutzes, zumal vom Gerichtshof der Union deren Stärkung nicht erwartet werden kann. Der Grundrechtstext enthält gut zwanzig unterschiedliche Formulierungen für die Intensität des Grundrechtsschutzes, etwa die Worte „garantieren“, „schützen“, „einhalten“, „gewährleisten“, „anerkennen und achten“, „das Recht auf Achtung haben“, „achten“, „verboten sein“, „das Recht haben“, „frei sein“, usw. Wesentliche Grundrechte sind mit dem Wort „achten“ formuliert, das nur eine geringe Schutzintensität verspricht, wenn es überhaupt subjektive Rechte begründet, etwa die akademische Freiheit, die Medienfreiheit, die Unternehmensfreiheit. „Achten“ bedeutet, daß die Politik diese „Grundrechte“ neben anderen Aspekten zu berücksichtigen hat, mehr nicht. Ob aus diesen Grundrechten jemals wirksame Grenzen für die Politik der Union gezogen werden, steht dahin. Die politische Freiheit wird in der Grundrechtecharta überhaupt nicht geschützt.

2. Soziale Defizite der Grundrechtecharta

Vor allem zieht die Union der Kapitalverwertung keine sozialen Grenzen. Die für die Wirtschaftsverfassung wesentliche Sozialpflichtigkeit des Eigentums (vgl. Art. 14 Abs. 2 GG)⁴⁵ steht nicht in der Charta (Art. 17). Die sozialen Rechte sind lediglich als politische Zielsetzung und institutionelle Gewährleistungen, nicht als subjektive Rechte auf bestimmte Leistungen, sondern als Rechte auf „Zugang“ zu Leistungssystemen formuliert, welche die Systemgestaltung gänzlich offenlassen⁴⁶. Das Recht auf Arbeit sucht man in der

Grundrechtecharta vergeblich. Dafür kennt sie das Recht auf Zugang zu einem „unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst“ (Art. 29). Für die Arbeitnehmermitbestimmung gibt der Grundrechtstext keine Grundlage. Die Tarifautonomie, die in Österreich und Deutschland in ihrem Kern zum Wesensgehalt der Koalitionsfreiheit gehört, wird lediglich „nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“ geschützt.

3. Todesstrafe im Krieg und Tötung im „Aufstand“ oder „Aufruhr“

Die Grundrechtecharta ermöglicht entgegen der durch das Menschenwürdeprinzip gebotenen Abschaffung der Todesstrafe (Art. 85 B-VG; Art. 102 GG) die Wiedereinführung der Todesstrafe im Kriegsfall oder bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr, aber auch die Tötung von Menschen, um einen Aufstand oder einen Aufruhr niederzuschlagen⁴⁷. Maßgeblich ist eben nicht der vollmundige Art. 2 Abs. 2 der Charta, der die Verurteilung zur Todesstrafe und die Hinrichtung verbietet, sondern die Erklärung zu diesem Artikel, die aus der Menschenrechtskonvention von 1950 stammt (vgl. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 3 EUV und Präambel Abs. 2 S. 2 und Art. 52 Abs. 3 der Charta). Die Ermächtigungen der Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik genügen, um im Interesse der Effizienz der Missionen, der Bekämpfung des Terrorismus oder auch der Verteidigung die Todesstrafe einzuführen. Aufstände oder Aufrühre kann man auch in bestimmten Demonstrationen sehen. Der tödliche Schußwaffengebrauch ist in solchen Situationen nach der Grundrechtecharta keine Verletzung des Rechts auf Leben. Mit der European Gendarmerie Force (Eurogendfor) ist die gewaltbereite Eingreiftruppe bereits aufgestellt. Deutschland und Österreich sind bisher nicht beteiligt.

4. Keine Grundrechtebeschwerde

Eine Grundrechtebeschwerde, wie die verfassungsstaatlich unverzichtbare Verfassungsbeschwerde (Art. 140 Abs. 1 S. 4 B-VG; Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG), kennt die Grundrechtecharta nicht⁴⁸. Die Grundrechte werden nur im Rahmen anderer Prozesse geschützt. Die Bürger können Rechtsetzungsakte der Union nicht unmittelbar dem Europäischen Gerichtshof zur Grundrechteprüfung vorlegen.

VI Existentielle Justiz- und Polizeipolitik der Union

⁴⁴ Zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union (kritisch) K. A. Schachtschneider, *Eine Charta der Grundrechte für die Europäische Union, Recht und Politik* 1/2001, 16 ff.; ders., *Eine Charta der Grundrechte für die Europäische Union, Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 52-53/2000, 13 ff.; dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, 2. Teil E, S. 204 ff.

⁴⁵ K. A. Schachtschneider, *Freiheit in der Republik*, S. 555 ff.

⁴⁶ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, 2. Teil E V, VI, VII, S. 219 ff.

⁴⁷ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, 2. Teil E IX, S. 227 ff.

⁴⁸ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, 2. Teil E X, S. 230 f.

1. Verlust an Rechtlichkeit und Sicherheit in der entgrenzten Union

Zur existentiellen Staatlichkeit gehört die Verantwortung für die Innere Sicherheit, also eine eigenständige Polizei- und Justizpolitik. Durch den Vertrag von Lissabon übernimmt die Europäische Union mehr und mehr Aufgaben der Polizei- und Justizpolitik und verschafft sich mehr und mehr Befugnisse zum Gesetzesvollzug in den Mitgliedstaaten⁴⁹. Ein „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ aber ist ein Staat im Sinne der Staatsdefinition Kants. Die Integration der Politik der Inneren Sicherheit in die (sogenannten) supranationalen Institutionen der Union ist ein wesentlicher Baustein der existentiellen Staatlichkeit der Union. Die Union erlangt dadurch ein eigenes Staatsgebiet und eine eigenständige Gebietshoheit neben der der Mitgliedstaaten. Demgemäß wird sie zu Grenzkontrollen der Außengrenzen und der Asyl- und Einwanderungspolitik ermächtigt (Art. 77 ff. AEUV). Die Gebietshoheit der Mitgliedstaaten schwindet zunehmend. Die bisherigen justiziellen Anerkennungsregeln, welche auf der materialen Äquivalenz der gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen beruhte, werden durch ein formales Anerkennungsprinzip ersetzt (Art. 81 f. AEUV). Der bisherige ordre public-Vorbehalt, das ist die Unantastbarkeit der fundamentalen Rechtsprinzipien eines Staates, ist entfallen. Die Mitgliedstaaten lassen sich den Oktroy der Systeme der anderen Mitgliedstaaten gefallen.

Der schöne Begriff des „Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ verbirgt den stetigen Verlust nicht nur an Sicherheit in der Union, sondern auch an Rechtlichkeit und damit Freiheitlichkeit. Der große, entgrenzte Raum der Union schafft für jede Art von organisierter Kriminalität geeignete Voraussetzungen. Der Grenzschutz ist völlig ungenügend.

2. Harmonisierung des Zivil-, Straf- und Prozeßrechts

Zunehmend wird die Harmonisierung des Zivil- und Zivilprozeßrechts unausweichlich. Das ist ein weiterer Entwicklungsschritt des Unionsstaates. Die Zusammenarbeit in der Justizpolitik wird nicht nur intensiviert, sondern die Justizpolitik wird durch den Vertrag von Lissabon wesentlich der Union übertragen. Diese wird ermächtigt, in Bereichen „besonders schwerer Kriminalität“ Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen zu erlassen. Genannt werden Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption,

Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität, die eine grenzüberschreitende Dimension haben (Art. 83 AEUV). Auch für das Strafverfahrensrecht werden Mindestvorschriften der Union ermöglicht (Art. 82 Abs. 2 AEUV). Die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei im übrigen werden gefestigt. Eurojust kann in die Ermittlungsarbeit der Mitgliedstaaten einwirken (Art. 85 AEUV). Es kann eine Europäische Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung bestimmter Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union eingerichtet werden (Art. 86 AEUV). Die Europäische Staatsanwaltschaft kann sogar vor den Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahrnehmen. Diese Befugnisse greifen tief in die existentielle Strafhoheit der Mitgliedstaaten ein.

3. Polizeiliche Befugnisse der Europäischen Union

Aus der bislang intergouvernementalen Zusammenarbeit der Polizei wird eine ‚supranationale‘ Unions-tätigkeit. Die informationstechnische Zusammenarbeit bis hin zur Übermittlung von Informationen an Stellen außerhalb der Union wird ausgebaut. Europol wird zu operativen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten ermächtigt, bisher allerdings nur in Verbindung und in Absprache mit den Behörden der Mitgliedstaaten (Art. 88 AEUV)⁵⁰. Die polizeilichen Befugnisse der Union in den Mitgliedstaaten werden Schritt für Schritt verstärkt. Das vereinfachte Vertragsänderungsverfahren des Art. 48 Abs. 6 EUV ebnet dafür den Weg, ohne daß von Vertrags wegen die Gesetzgebungsorgane der Mitgliedstaaten noch einbezogen werden müßten. Darin zeigt sich der offene Paradigmenwechsel zur existentiellen Bundesstaatlichkeit.

4. Europäischer Haftbefehl

Augenfälliger Ausdruck der existentiellen Staatlichkeit der Union ist der Rahmenbeschluß über den Europäischen Haftbefehl vom 7. Juni 2002⁵¹, der wiederum auf dem Prinzip der gegenseitigen formalen Anerkennung beruht. Er ermöglicht die Auslieferung der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten an einen anderen Mitgliedstaat, wenn dieser einen Haftbefehl gegen ihn erlassen hat, selbst dann, wenn die Handlungen des Betroffenen in seinem Heimatland straflos waren. Der existentielle Schutz des Bürgers durch seinen Staat, die Grundlage des Staat-Bürger-Verhältnisses, wird relativiert. Zu diesem Zweck ist in Deutschland das Grundrecht des Art. 16 Abs. 2 GG, wonach kein Deutscher an das Ausland ausge-

⁴⁹ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, 2. Teil, D, S. 183 ff.

⁵⁰ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, 2. Teil, D, IV, S. 197 ff.

⁵¹ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, 2. Teil, D, V, S. 199 ff.

liefert werden darf, durch einen Satz 2 ergänzt und aufgeweicht worden; denn jetzt dürfen Deutsche an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof ausgeliefert werden, „soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind“. Diese Regelung ist ein schwerer Einbruch in den rechtsstaatlichen Bürgerschutz. Es ist sogar fraglich und strittig, ob der Soweit-Satz überhaupt für die Mitgliedstaaten der Union Anwendung findet, weil deren Rechtsstaatlichkeit als anerkannt gilt. Der Europäische Haftbefehl materialisiert den Grundsatz der Unionsbürgerschaft und ist damit ein wichtiger Teil der existentiellen Staatlichkeit der Union, ja materialisiert einen existentiellen Unionsstaat, freilich ohne Unionsvolk und ohne demokratische Legitimation⁵². Das Bundesverfassungsgericht hat die Befugnisse, die aus einem Europäischen Haftbefehl folgen, mittels des Urteils vom 18. Juli 2005 eingeschränkt, um dem Grundrecht des Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG und der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG Genüge zu tun.

VII Militarisierung der Europäischen Union / Ermächtigung zum Kriege

Zur existentiellen Staatlichkeit gehört die Verteidigungshoheit, aber auch die Verteidigungsfähigkeit. Der Vertrag von Lissabon hat nicht nur die Verteidigungshoheit der Mitgliedstaaten weitgehend auf die Europäische Union übertragen, sondern weit über die bisherige gouvernementale Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik hinaus eine militärische Unionsmacht begründet, welche zu entwickeln und zu stärken Verpflichtung der Mitgliedstaaten geworden ist (Art. 42 Abs. 3 EUV). „Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“ (Unterabsatz 2 S. 1). Dem dient auch eine Europäische Verteidigungsagentur (Unterabsatz 2 S. 2)⁵³.

Zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik gehören auch die Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen (Art. 42 Abs. 1 EUV). Die Union hat sich zur Bekämpfung des Terrorismus auch in Drittländern ermächtigt (Art. 43 Abs. 1 S. 2 EUV). Der Begriff des Terrorismus ist ungeklärt und unklar. Mit der Annahme des Terrorismus läßt sich der Einmarsch in ein Drittland und die Besetzung eines Drittlandes rechtfertigen. Damit mißt sich die Union ein Recht zum Kriege (*ius ad bellum*) zu, das sie zu Angriffskriegen ermächtigt, welche mit den genannten Zwecken nicht gerechtfertigt werden können.

⁵² Vgl. (fragwürdig) BVerfGE 113, 273 ff.

⁵³ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, 2. Teil, G I, S. 274 ff.

⁵⁴ Dazu Ch. Hillgruber, *Humanitäre Intervention, Großmachtpolitik und Völkerrecht*, *Der Staat* 40 (2001), S. 165 ff.;

A. Emmerich-Fritsche, *Vom Völkerrecht zum Weltrecht*, 2007, S. 935 ff.; K. A. Schachtschneider, *Souveränität*, Siebenter Teil, B I.

Das Gewaltverbot ist ein Grundpfeiler des modernen Völkerrechts (Art. 2 Abs. 1 UNO-Charta). Es verbietet Interventionen, auch die humanitäre Intervention⁵⁴. Der Weltfrieden rechtfertigt den Einsatz militärischer Gewalt aber auch nur, wenn dies der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschließt (Art. 42 UNO-Charta), allenfalls, wenn der Sicherheitsrat blockiert ist, als Nothilfe im Falle des Völkermords, wie er derzeit vom „Islamischen Staat“ verübt wird.

Die Mitglieder der Vereinten Nationen haben das Recht zur Verteidigung, auch zur Verteidigung im Bündnis (Art. 51 UNO-Charta). Jede militärische Mission, die nicht der Verteidigung dient, ist völkerrechtswidriger, verfassungswidriger und strafbarer Angriffskrieg. Die Grenzen, welche die Charta der Vereinten Nationen zieht, werden durch die Kriegsverfassung des Vertrages von Lissabon überschritten.

Das Europäische Parlament ist im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nicht entscheidungsbefugt, erst recht sind es nicht die Parlamente der Mitgliedstaaten. Allerdings müssen die Mitgliedstaaten ihrer Beteiligung an Missionen zustimmen (Art. 44 Abs. 1 EUV). Das wehrverfassungsrechtliche Parlamentsprinzip, welches demokratierechtlich, jedenfalls in der verfassungsrechtlichen Praxis Deutschlands (BVerfGE 90, 286 (381 ff.); 104, 151 (205); 121, 135 (153 ff.); 123, 267 Absatz 391), geboten ist, ist vom Vertrag von Lissabon nicht übernommen. Die Verteidigungs- und (vermeintliche) Friedenspolitik wird vielmehr von „dem Geist der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität“, welche die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Mitgliedstaaten bestimmen soll (Art. 24 Abs. 3 EUV), geleitet, so daß eine eigenständige, etwa pazifistische Friedenspolitik Deutschlands (Nie wieder Krieg!) ausgeschlossen ist. Der Verteidigung eines angegriffenen Mitgliedstaates dürfen sich allerdings neutrale Mitgliedstaaten wie Österreich entziehen (Art. 42 Abs. 7 Unterabs. 1 S. 2 EUV). Mehr bleibt von der „immerwährenden Neutralität“ Österreichs (Art. 9 a Abs. 1 S. 1 B-VG) nicht übrig. Weil die militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten integriert sind und diese Integration verstärkt werden soll, kommt es realpolitisch nicht in Betracht, daß jedenfalls Deutschland sich einer Teilnahme an einer Mission verweigert.

Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit, auf die die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Frie-

denssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen kann. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Die Mitgliedstaaten haben der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zu Verfügung zu stellen, insbesondere ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern und eine Europäische Verteidigungsagentur, insbesondere zur Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, zu schaffen (Art. 42 Abs. 3 EUV). Der Rat beschließt auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik oder auf Initiative eines Mitgliedstaates einstimmig die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Einleitung einer Mission (Art. 42 Abs. 4 EUV). Das Europäische Parlament wird (lediglich) zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik von dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik regelmäßig gehört und über die Entwicklung der Politiken in diesem Bereich unterrichtet (Art. 36 Abs. 1 S. 1 EUV) und hat einige wenig bedeutsame Informationsrechte (Absatz 2). Die Beteiligung des Parlaments genügt keinesfalls dem oben angesprochenen wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt. Für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die nach besonderen Bestimmungen und Verfahren vom Europäischen Rat und vom Rat einstimmig festgelegt und durchgeführt wird, ist gar der Erlass von Gesetzgebungsakten ausgeschlossen und der Gerichtshof der Europäischen Union (von zwei Ausnahmen abgesehen) nicht zuständig. (Art. 24 Abs. 1 Unterabsatz 1 S. 3 und 6 EUV).

Eine Gruppe von Mitgliedstaaten kann mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragt werden (Art. 42 Abs. 5 EUV). Mitgliedstaaten, die besondere militärische Fähigkeiten erfüllen, können unter weiteren Umständen eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union begründen (Art. 42 Abs. 6 EUV). Alle Mitgliedstaaten schulden im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung im Einklang mit Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen (Absatz 7). Dies läßt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten, sprich die Neutralität, unberührt (Unterabsatz 1 S. 2).

Die Deutschen dürfen sich an militärischen Maßnahmen ohne Zustimmung des Deutschen Bundestages nicht beteiligen. Einer derartigen Vertragspflicht darf Deutschland auch nicht zustimmen (BVerfGE 123, 267 Absätze 389 ff.).

Die „Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfaßt die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat“ (Art. 42 Abs. 2 Unterabsatz 1 S. 2 EUV). Die einzelnen Mitgliedstaaten bleiben befugt, sich nach Maßgabe ihres Verfassungsgesetzes an der gemeinsamen Verteidigung nicht zu beteiligen (S. 3 der Vorschrift). Aber praktisch endet damit wegen des politischen Drucks des einstimmigen Beschlusses die eigenständige Verteidigungshoheit (die freilich durch die Mitgliedschaft in der NATO ohnehin weitestgehend aufgehoben ist) und wegen der Integration der Verteidigungskraft die Verteidigungsfähigkeit der Mitgliedstaaten und damit ein wesentlicher Teil deren existentieller Staatlichkeit. Vorher können die Mitgliedstaaten, welche im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weitergehende Verpflichtungen eingegangen sind, eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union begründen (Art. 42 Abs. 6 EUV), d.h. die militärische Angriffsfähigkeit bestimmter Mitgliedstaaten kann eigenständig entwickelt werden.

Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik soll „den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten“, nämlich derer, die zur Neutralität verpflichtet sind, „nicht berühren“ (Art. 42 Abs. 2 Unterabs. 2 EUV). Das erscheint undurchführbar. Aber auch die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantik-Organisation (NATO) verwirklicht sehen, aus dem Nordatlantikvertrag gelten als mit der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union vereinbar (Art. 42 Abs. 2 Unterabs. 2 EUV).

Die (weitere) Militarisierung der Union beendet die Friedenspolitik jedenfalls Österreichs und Deutschlands. Österreich und Deutschland haben das Bundesheer bzw. die Bundeswehr (abgesehen von begrenzten innenpolitischen Aufgaben und Befugnissen) für die militärische Verteidigung eingerichtet (Art. 9a, 79 Abs. 1 B-VG; Art. 87a Abs. 1 S. 1 GG)⁵⁵. Deutschland hat die Bundeswehr durch ihre Umwandlung in eine Berufsarmee entdemokratisiert und von einer Verteidigungsarmee zu einer Eingriffs-

⁵⁵ Zur Erweiterung der Nato-Doktrin BVerfGE 90, 286 (344 ff., 355 ff., 381 ff.); 104, 151 (199 ff., insb. 203 ff., 205).

armee entwickelt. In Österreich hat das Volk das am 20. Januar 2013 in einer Volksbefragung abgelehnt. Die Europäische Union bezweckt mit der Sicherheits- und Verteidigungspolitik des Vertrages von Lissabon, sich als Weltmacht oder Großmacht neben die Vereinigten Staaten von Amerika zu stellen. Das verläßt das Friedensparadigma Europas, jedenfalls Österreichs und Deutschlands, welches ausgerechnet als die große Rechtfertigung der europäischen Integration vorgegeben wird.

VIII Generelle Ermächtigungen

Der Union sind weitgehende Kompetenz-Kompetenzen zu übertragen (Art. 48 Abs. 6 EUV, Art. 311 Abs. 3 und Art. 352 AEUV). Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat im Lissabon-Urteil deren Anwendung von einem gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 2 und 3 GG mit verfassungsändernder Mehrheit in Bundestag und Bundesrat beschlossenen Bundesgesetz abhängig gemacht (BVerfGE 123, 267 Absätze 312, 325 ff., 328 und 324), aber das gilt nicht für Österreich.

1. Flexibilisierungsklausel

Die Flexibilisierungsklausel des Art. 352 AEUV⁵⁶ ermöglicht es dem Rat, einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments zur Verwirklichung der überaus weit gesteckten Ziele der Union nach Art. 3 EUV geeignete Vorschriften zu erlassen, auch wenn die Verträge Befugnisse nicht vorsehen. Alle Formen des Handelns, insbesondere die verschiedenen Rechtsakte, kommen in Betracht. Auf dieser Grundlage kann sich die Union so gut wie jede Befugnis verschaffen, ohne daß die Mitgliedstaaten dem zustimmen müssen. Letztere können lediglich ihre (kläglichen) Einwendungen aus dem Subsidiaritätsprinzip zur Geltung bringen (Absatz 2). Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten können auf dieser Grundlage nicht harmonisiert werden, wenn das von den Verträgen ausgeschlossen ist (Absatz 3). Diese Kompetenz-Kompetenz geht deutlich über die entsprechende Generalklausel des früheren Art. 308 EGV hinaus, welche auf die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes beschränkt war. Sie ist eine Kompetenz-Kompetenz und ihre Nutzung bedarf darum in Deutschland der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch verfassungsänderndes Gesetz nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 und 3 GG (BVerfGE 123, 267, Absätze 325 ff., 328).

2. Finanzpolitische Generalklausel

Der Verfassungsvertrag ermächtigt die Union in einer finanzpolitischen Generalklausel (Art. 311 Abs. 1 AEUV), „sich mit den erforderlichen Mitteln auszustatten, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können“⁵⁷. Die Union soll nach Absatz 3 S. 2 durch ein Gesetz des Rates im besonderen Gesetzgebungsverfahren, der zwar einstimmig beschließt, aber das Europäische Parlament nur anhören muß, „neue Kategorien von Eigenmitteln“ einführen oder bestehende Kategorien abschaffen können. Diesem Gesetz müssen die Mitgliedstaaten zwar „im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften“ zustimmen. Das verlangt aber nicht die Zustimmung des Nationalrates oder des Bundesrates genauso wenig wie des Deutschen Bundestages und des Bundesrates, weil das Gesetz des Rates kein Staatsvertrag bzw. völkerrechtlicher Vertrag ist (vgl. Art. 50 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 4 B-VG; Art. 59 Abs. 2 GG). Lediglich eine Stellungnahme des Nationalrates nach Art. 23e Abs. 3 B-VG ist möglich, von der das zuständige Mitglied der Bundesregierung „aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen“ abweichen darf (Absatz 2), also immer. Art. 311 AEUV ermöglicht der Union, europäische Steuern einzuführen. Die entsprechende Generalklausel des Art. F Abs. 3 des Maastricht-Vertrages (Art. 6 Abs. 4 EUV geltender Fassung) hat das Bundesverfassungsgericht im Maastricht-Prozeß zu einer politischen Absichtserklärung herabgestuft (BVerfGE 89, 155 (185 ff.)). An der Verbindlichkeit einer derartigen Generalklausel wäre der Maastricht-Vertrag gescheitert. Dieses Erkenntnis hat das Gericht im Lissabon-Urteil für Art. 311 AEUV übernommen (BVerfGE 123, 267, Absatz 324).

3. Vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren

Im vereinfachten Vertragsänderungsverfahren kann der Europäische Rat (die Staats- und Regierungschefs mit dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission, Art. 15 Abs. 2 EUV) einstimmig durch Beschluß „alle oder einen Teil der Bestimmungen des Dritten Teils des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ über „die internen Politikbereiche der Union“ ändern (Art. 48 Abs. 6 UAbs. 2 EUV)⁵⁸. Dafür müssen das Europäische Parlament und die Kommission, bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich die Europäische Zentralbank (lediglich) angehört werden. Zwar müssen die Mitgliedstaaten (wiederum) „im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschrif-

⁵⁶ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, 2. Teil, H I, S. 281 ff.

⁵⁷ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, 2. Teil, H II, S. 283 ff.

⁵⁸ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, 2. Teil, H III, S. 285 ff.

ten“ zustimmen. Das setzt aber die Zustimmung der nationalen Gesetzgebungsorgane nicht voraus, weil der Beschluß kein Staatsvertrag bzw. völkerrechtlicher Vertrag ist (Art. 50 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 4 B-VG; Art. 59 Abs. 2 GG). Der Vertrag von Lissabon sieht eine Ratifikation eines solchen Beschlusses durch die Mitgliedstaaten nicht vor. Wiederum hat der Nationalrat nur das Recht zur wenig verbindlichen Stellungnahme nach Art. 23 e Abs. 3 B-VG. Zwar darf der Beschluß des vereinfachten Änderungsverfahrens die Zuständigkeiten der Union nicht über die im Rahmen des Vertrages übertragenen Zuständigkeiten ausdehnen (Unterabs. 3), aber die Zuständigkeiten sind in Art. 3 AEUV (ausschließliche Zuständigkeit) und Art. 4 AEUV (geteilte Zuständigkeit) denkbar weit geregelt, etwa im Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit die „Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlichen Wettbewerbsregeln“, „Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist“, im Bereich der geteilten Zuständigkeit „Binnenmarkt“, „Sozialpolitik hinsichtlich der in diesem Vertrag genannten Aspekte“, „wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“, „Umwelt“, Verbraucherschutz“, „Energie“, „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ usw. In der Regelung der internen Politikbereiche und Maßnahmen im Dritten Teil des Arbeitsvertrages, welche die Ermächtigungen und die Gesetzgebungsverfahren näher regeln, sind die Zuständigkeiten als solche nicht benannt und nicht eingeeengt. Das vereinfachte Änderungsverfahren ermöglicht somit eine völlige Änderung des Vertrages in den wesentlichen Bereichen der Union, nämlich des Binnenmarktes, der Wirtschafts- und Währungsunion, der Politik in anderen Bereichen und sogar in dem Bereich des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, also in der Justiz- und Polizeipolitik. Dadurch wird auch die Umgestaltung der Europäischen Zentralbank ermöglicht, etwa die Abschaffung der Unabhängigkeit der Zentralbank. Diese Änderungen des Vertrages muß kein Konvent vorbereiten. Ihnen müssen die Völker nicht in Referenden zustimmen, nicht einmal die nationalen Parlamente werden von Vertrags wegen in die Willensbildung einbezogen. Ermächtigt werden mit dem Europäischen Rat vor allem die Staats- und Regierungschefs, die Führer Europas. Dieses Ermächtigungsgesetz ist mit der existentiellen Staatlichkeit, der Souveränität, zu der vor allem die Verfassungshoheit der Mitgliedstaaten gehört, schlechterdings unvereinbar. Das Bundesverfassungsgericht verlangt wegen des Mangels an Voraussehbarkeit der Vertragsänderungen im einfachen Verfahren für diese die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch

Bundesgesetz mit verfassungsändernder Mehrheit nach Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG (BVerfGE 123, 267 Absatz 312). Das stärkt das Parlament, aber nicht das Volk. Der Parlamentarismus hat im Parteienstaat seine Schutzfunktion für die Bürger eingebüßt.

IX Subsidiarität

1. Vertragliches Subsidiaritätsprinzip

Der Vertrag von Lissabon verankert das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 und 4 als Ausübungsregelung neben dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Absatz 1 S. 1 und Absatz 2) und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Absatz 1 S. 2 und Absatz 4). Diese Regelung ist unverändert der Kritik des unionsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips ausgesetzt⁵⁹. Soweit der Bereich ausschließlicher Unionszuständigkeiten betroffen ist, wird die Anwendbarkeit des Prinzips der Subsidiarität bereits durch den Vertrag (Art. 5 Abs. 3 EUV) ausdrücklich ausgeschlossen. Die konkurrierende Kompetenzausübung aufgrund der geteilten Zuständigkeit der Union (Art. 4 AEUV) ist wegen der durch das offene Subsidiaritätsprinzip nicht bestimmten Zuständigkeitsbereiche der Union und der Mitgliedstaaten letztlich der Finalität des Integrationsprozesses verpflichtet. Für die Notwendigkeit („besser zu verwirklichen“) der Angleichung des mitgliedstaatlichen Rechts lassen sich „wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene“ stets „Ziele“ der Union aufzeigen, welche die Zuständigkeit der Union rechtfertigen. Der Versuch einer Begrenzung der Unionszuständigkeiten durch das Subsidiaritätsprinzip, wie es Art. 5 Abs. 3 EUV formuliert, ist folglich untauglich und damit zum Scheitern verurteilt. Die Praxis des Subsidiaritätsprinzips beweist das. Wichtig ist allemal, wer mit welcher Intention über die Subsidiarität befindet.

Die nationalen Parlamente können und sollen auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips achten (Art. 5 Abs. 3 Unterabs. 2 S. 2 EUV). Das Nähere ist im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit geregelt. Danach leitet die Kommission ihre Entwürfe für Gesetzgebungsakte und ihre geänderten Entwürfe (Vorschläge) den nationalen Parlamenten und dem Unionsgesetzgeber gleichzeitig zu (Art. 4 Abs. 1 des Protokolls). Das machen auch die anderen zu Entwürfen von Gesetzgebungsakten berechtigten Organe (Art. 4 Abs. 2 und 3 des Protokolls) und gilt auch für legislative Entschlüsse und Standpunkte des Europäischen Parlaments bzw. des Rates (Art. 4 Abs. 4 des Protokolls). Die Entwürfe werden im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismä-

⁵⁹ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, 2. Teil, H V, S. 292 ff.

bigkeit, einschließlich der finanziellen Auswirkungen, begründet (Art. 5 des Protokolls). Die nationalen Parlamente oder die Kammern eines dieser Parlamente (Nationalrat und Bundesrat) können binnen (nunmehr) acht Wochen begründet darlegen, daß der Entwurf nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 des Protokolls). Die Stellungnahmen der nationalen Parlamente werden berücksichtigt (Art. 7 des Protokolls). Erreicht die Anzahl der begründeten Stellungnahmen, wonach der Entwurf eines Gesetzgebungsaktes nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht, mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugewiesenen zwei Stimmen (Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 S. 1 des Protokolls), so muß der Entwurf „überprüft“ werden (Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 S. 1 des Protokolls). Diese Schwelle beträgt nur ein Viertel der Stimmen, wenn es sich um einen Entwurf eines Gesetzgebungsaktes auf der Grundlage von Art. 70 AEUV betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts handelt (Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 1 S. 2 des Protokolls). Das sind der Sache nach die Parlamente von neun bzw. sieben Mitgliedstaaten. Wenn aber an dem Entwurf festgehalten wird, ist das zu begründen (Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 des Protokolls). Im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gelten nach Absatz 3 des Art. 7 des Protokolls Besonderheiten: Nach näherer Regelung können der Rat mit 55 % der Mitglieder oder das Europäische Parlament mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Gesetzgebungsvorschlag zurückweisen. Diese Verfahren verlagern die Subsidiaritätsverantwortung auf die Union. Die Subsidiaritätslage ist in jedem Land unterschiedlich, aber große Länder wie Deutschland haben nicht mehr Stimmen als kleine wie Malta. Es ist nicht ersichtlich, daß die Europäische Union irgendeine Kompetenz für eine Politik hat, die insbesondere Deutschland, aber auch Österreich allein nicht „ausreichend verwirklichen“ könnte, meist besser, jedenfalls demokratisch weitaus stärker legitimiert. Aber auch umgekehrt haben Kleinstaaten Verhältnisse, welche einer gemeinschaftlichen Politik eher entgegenstehen als die Verhältnisse von Großstaaten, etwa die Regelung des Bankgeheimnisses.

Österreich hat das Subsidiaritätsverfahren in der Lissabon-Begleitnovelle vom 27. Juli 2010 in Art. 23 g Abs. 1 und 2 und Art. 23 h Abs. 1 und 2 B-VG im Rahmen des Vertrages von Lissabon geregelt:

„(1) Der Nationalrat und der Bundesrat können zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union in einer begründeten Stellungnahme darlegen, weshalb der Entwurf nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

(2) Der Nationalrat und der Bundesrat können vom zuständigen Bundesminister eine Äußerung zur Vereinbarkeit von Entwürfen gemäß Abs. 1 mit dem Sub-

sidaritätsprinzip verlangen, die im Regelfall innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Verlangens vorzulegen ist“.

„(1) Der Nationalrat und der Bundesrat können beschließen, daß gegen einen Gesetzgebungsakt im Rahmen der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip erhoben wird.

(2) Das Bundeskanzleramt übermittelt die Klage im Namen des Nationalrates oder des Bundesrates unverzüglich an den Gerichtshof der Europäischen Union“.

Der Gerichtshof der Union hat über die Klagen wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsaktes gegen das Subsidiaritätsprinzip zu entscheiden (Art. 8 des Protokolls). Dieser Gerichtshof läßt jedoch wenig Schutz des Subsidiaritätsprinzips erwarten. Das letzte Wort müssen in der Subsidiaritätsfrage die Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten haben.

Das Subsidiaritätsprinzip ist eine Kompetenzausübungsschranke (BVerfGE 89, 155 (189, 193, 210 ff.)). Die Verletzung der Kompetenz durch die Organe der Union hat bisher zur Folge, daß Rechtsakte der Union in Deutschland keine Wirkung entfalten (BVerfGE 89, 155 (187, 188 ff., 191 ff.)), weil der Union Hoheitsrechte nur begrenzt übertragen sind. Zu den Grenzen gehört auch die Kompetenzausübungsschranke des Subsidiaritätsprinzips. Materiell kann dieses Verfassungsprinzip an sich durch eine prozedurale Regelung nicht relativiert werden, wenn aber den nationalen Gerichten die Feststellung der Kompetenzwidrigkeit von Rechtsakten der Union wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips verwehrt ist, weil kein Verfahrensweg eröffnet ist, kann die Wirkungslosigkeit der Rechtsakte der Union nicht zur Geltung gebracht werden. Für die Praxis macht die prozedurale Unangreifbarkeit keinen Unterschied zur materiellen Rechtmäßigkeit. Diese Rechtslage ist nicht ungewöhnlich. Sie kommt in all den Fällen zum Tragen, in denen die Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit von Staatsakten nicht oder nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Die Verletzung des Subsidiaritätsprinzips ist wegen der Verletzung der politischen Freiheit immer eine Verletzung der allgemeinen Freiheit und damit eine Grundrechteverletzung, jedenfalls ist sie eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit, wenn jemand durch einen Rechtsakt beeinträchtigt ist, weil das Rechtsstaatsprinzip jedermann davor schützt, durch staatliche Maßnahmen beeinträchtigt zu werden, die verfassungswidrig sind (vgl. BVerfGE 6, 32 (37 f.); 80, 137 (153)). Unabhängig davon, ob derartiges Unrecht durch Rechtsakte der Union nunmehr letztverbindlich von der Unionsgerichtsbarkeit entschieden wird oder richtigerweise von den natio-

nalen Gerichten letztverbindlich zu entscheiden ist, weil ja die dem Subsidiaritätsprinzip widersprechenden Rechtsakte der Union keine Wirkung in Österreich wie in Deutschland zu erzielen vermögen, wäre das Prinzip effektiven Rechtsschutzes, ein Baugesetz des Rechtsstaates, verletzt, wenn die Mißachtung des Subsidiaritätsprinzips nicht mehr zur Geltung gebracht werden könnte, weil der Nationalrat und der Bundesrat von der Möglichkeit des Art. 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Die Klagemöglichkeit nach Art. 8 des Protokolls ist gemäß Art. 263 Abs. 5 AEUV auf zwei Monate befristet. Diese drastische Beschränkung des Rechtsschutzes ist mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar. Der Wesensgehalt des Rechtsschutzprinzips wäre aber verletzt, wenn den Bürgern der Rechtsschutz wegen Mißachtung des Subsidiaritätsprinzips genommen wird.

2. Subsidiaritätsprinzip als Strukturprinzip der Demokratie

Das Subsidiaritätsprinzip ist ein Strukturprinzip der Demokratie. Demokratie gibt es nur in kleinen Einheiten⁶⁰. Das Subsidiaritätsprinzip ordnet die Kompetenzen entgegen dem Zentralismus im Sinne des Vorrangs der kleinen Einheiten. Demgemäß ist eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips immer zugleich eine Verletzung des demokratischen Prinzips. Auch die Vertretung des Bundesvolkes im Sinne der Art. 24 und Art. 26 B-VG ist nur verfassungsgemäß geordnet, wenn die Integrationspolitik das Subsidiaritätsprinzip achtet. Neben dem Grundsatz der begrenzten Ermächtigung folgt somit aus dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht der Art. 24 und Art. 26 B-VG das Recht auf Subsidiarität der Unionskompetenzen. Außerdem ist das Subsidiaritätsprinzip durch die allgemeine Freiheit des demokratischen Prinzips der Republik geschützt. Allemal die Kompetenz-Kompetenzen mißachten neben dem Prinzip der begrenzten Ermächtigung auch das Subsidiaritätsprinzip. Richtigerweise muß das Subsidiaritätsprinzip durch die primärrechtlichen Vertragstexte materialisiert werden. Bereits die Übertragung der Hoheitsrechte nach Art. 9 Abs. 2 B-VG muß dem Grundsatz der Subsidiarität genügen, auch deswegen, weil nur das primäre Unionsrecht der verfassungsrechtlichen Prüfung der Verfassungsgerichte in letzter Verantwortung nicht entzogen werden kann. Das sekundäre Unionsrecht wird wegen des praktizierten Vorrangs des Unionsrechts vor dem nationalen Recht letztverantwortlich von den Unionsgerichten daraufhin überprüft,

ob es dem primären Gemeinschaftsrecht entspricht, insbesondere den Grundrechten und nunmehr auch dem Subsidiaritätsprinzip. Das ist der verfassungswidrige Zweck des Art. 5 Abs. 3 EUV und des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität.

C Rechtsschutz gegen die Integration Österreichs in die Europäische Union

I Drei Ebenen der Verletzung der Bundesverfassung

1. Verfassung der Menschheit des Menschen

Auch die Bundesverfassung beruht auf Prinzipien der Menschheit der Menschen, die nicht zur Disposition der Politik stehen. Das sind die Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, mit denen die Menschenrechte verbunden sind. Diese Prinzipien machen das Leben in Würde aus. Dazu gehören auch Prinzipien der Staatswillensbildung, allen voran das demokratische Prinzip, aber auch das Rechtsstaatsprinzip, das Sozialstaatsprinzip und auch das föderalistische Prinzip. Keine Politik steht über diesen Prinzipien des modernen aufklärerischen Staates. Diese Prinzipien stehen auch nicht zur Disposition des gesamten Bundesvolkes.

2. Gesamtänderung der Bundesverfassung

Die Bundesverfassung hat im Sinne des Art. 44 Abs. 3 B-VG durch den Beitritt der Republik Österreich und seither durch die Verträge von Amsterdam, Nizza und Lissabon, aber auch durch die Praxis, insbesondere die Judikatur des Gerichtshofs der Europäischen Union, eine Gesamtänderung erfahren.

- a) Das **Beitrittsverfassungsgesetz** Österreichs, dem das gesamte Bundesvolk zugestimmt hat, war keine wirksame Gesamtänderung der Bundesverfassung, weil das durch Staatsvertrag nicht möglich war und ein dahingehender Text dem Volk nicht vorlag.
- b) Die Gesamtänderung der Bundesverfassung durch den **Beitrittsvertrag** war rechtswidrig (Unbestimmtheit, Unklarheit, Verletzung unabänderlicher Prinzipien, keine Abstimmung des Bundesvolkes, u.a.).
- c) Gesamtänderung der Bundesverfassung durch den **Vertrag von Lissabon** wie schon durch die **Verträge von Amsterdam und Nizza** ist ohne Abstimmung des gesamten Bundesvolkes geschehen.

⁶⁰ Zum Prinzip der kleinen Einheit K. A. Schachtschneider, *Prinzipien des Rechtsstaates*, S. 45, 58, 90 f., 171, 229; *wegweisend* Rousseau, *Vom Gesellschaftsvertrag*, III, 4, III, 15; *eindrucksvoll* K. Lorenz, *Der Abbau des Menschlichen*, 1983, S. 222 f.

3. Verweigerung des Verfassungsrechtsschutzes

Über keine der Verfassungsverletzungen hat der Verfassungsgerichtshof bisher in der Sache entschieden. Er hat vielmehr Rechtsschutz der Bürger verweigert⁶¹. Die Verfassung Österreichs kennt fünf verfassungsgesetzlich (rechtlich) gewährleistete Rechte der Bürger, in welche die Verfassungsverletzungen auf allen drei Ebenen eingegriffen haben und eingreifen.

a) Politische Freiheit und politische Gleichheit⁶².

Die politische Freiheit und politische Gleichheit, gestützt auf die Menschenwürde und das demokratische Prinzip der Republik, sind die grundlegenden Rechte der Menschen in einem freiheitlichen Gemeinwesen, dessen Recht vom Volk ausgeht (Art. 1 S. 2 B-VG). In einer Republik sind die Bürger als Volk souverän. Das Recht wird gemäß dem Verfassungsgesetz entwickelt, das wiederum der Verfassung der Menschheit des Menschen genügen muß. Wenn diese Verfassung oder das Verfassungsgesetz mißachtet werden, ist die politische Freiheit der Menschen und Bürger verletzt. Allgemein werden die politische Freiheit und Gleichheit als Grundlage der Republik Österreich angesehen. Sie hat aber noch keine Anerkennung als verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht durch den Verfassungsgerichtshof gefunden.

b) Allgemeine Handlungsfreiheit

Die allgemeine Handlungsfreiheit erlaubt Einschränkungen (Nachteile) nur auf Grund von verfassungsgemäßen Gesetzen. Zu diesen Gesetzen gehören auch die Staatsverträge der Europäischen Union, soweit diese unmittelbar anwendbar sind. Dieses auch in Österreich anerkannte verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht beruht auf dem Rechtsstaatsprinzip, wonach alles Handeln erlaubt ist, das nicht rechtens verboten ist. Die allgemeine Handlungsfreiheit wird nur durch wirksame Gesetze oder Verträge eingeschränkt. Diese müssen somit prinzipiell kundgemacht sein. Richtigerweise genügt die Gefährdung der allgemeinen Handlungsfreiheit durch die Politik, wenn das Inkrafttreten von Gesetzen mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann. In Deutschland spricht man von einer Grundrechtsgefährdung.

c) Recht auf substantielle Vertretung durch den Nationalrat⁶³

Jeder Bürger hat ein Recht auf substantielle Vertretung durch den Nationalrat aus Art. 26 in Verbindung mit Art. 24 B-VG. Der Nationalrat hat zu viele Gesetzgebungsbefugnisse eingebüßt und das Prinzip

der begrenzten Ermächtigung ist verletzt. Das Prinzip der begrenzten Ermächtigung fordert, jedenfalls nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 89, 155 (181, 187 ff., 191 ff.); 123, 267 Absätze 167 ff., 226, 234 ff., 241, 262, 265, 272, 275, 298 ff., 300 ff., 326, 339 f., 343), daß die Politik der Gemeinschaft für die nationalen Parlamente „voraussehbar“ und dadurch „verantwortbar“ ist. Davon kann keine Rede mehr sein, keinesfalls, nachdem die äußerst weitreichenden Kompetenz-Kompetenzen eingeführt wurden, die der Vertrag von Lissabon vorsieht.

d) Recht auf Gesamtabstimmung aus Art. 44 Abs. 3 B-VG⁶⁴.

aa) Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und die Weiterentwicklung der Integration hat die Bundesverfassung Österreichs insgesamt grundlegend verändert. Eine Abstimmung über diese Veränderung hat nicht stattgefunden, sondern nur eine Abstimmung über den Beitritt Österreichs. Ein Staatsvertrag war nicht geeignet, eine Gesamtänderung der Bundesverfassung zu bewirken. Diese Möglichkeit hat erst 2008 die Novellierung des Art. 50 B-VG geschaffen.

bb) Der Vertrag von Lissabon hat erneut eine Gesamtänderung der Bundesverfassung bewirkt. Der Verfassungsgerichtshof hat 2005 ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Abstimmung des gesamten Bundesvolkes aus Art. 44 Abs. 3 B-VG in einem kurzen Satz in der Martin-Sache zurückgewiesen (VGH VfSlg. 17588, G 62/05). Das Recht jedes Bürgers auf Gesamtabstimmung erscheint demgegenüber selbstverständlich, wenn seine politische Freiheit als seine Souveränität durch eine Gesamtänderung der Bundesverfassung eingeschränkt oder auch nur deren Verwirklichung neu gestaltet wird.

e) Widerstandsrecht

Jeder Verfassung ist ein Widerstandsrecht gegen die, welche die Verfassung zu beseitigen unternehmen, immanent. Deutschland hat dieses Widerstandsrecht in Art. 20 Abs. 4 GG im Zuge der Notstandsverfassung zu einem Grundrecht gemacht. Das Widerstandsrecht ist auf die Verteidigung der Verfassung der Menschheit des Menschen begrenzt. Jeder Mensch hat ein Recht auf Recht, also ein Recht auf ein Verfassungsgesetz und damit auf eine Rechtsordnung, welche dieser menschheitlichen

⁶¹ Urteil vom 11. März 2009.

⁶² Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, 1. Teil, S. 2 ff.

⁶³ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, 1. Teil, S. 18 ff.

⁶⁴ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsklage*, 1. Teil, S. 28 ff.

Verfassung entspricht. Das folgt aus seiner Freiheit, die mit der Gleichheit in der Freiheit und der Brüderlichkeit (Solidarität) untrennbar verbunden ist⁶⁵. Aus diesem Widerstandsrecht folgt ein Recht auf andere Abhilfe durch Verfassungsgerichtsschutz. Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist entwickelt, um die Verfassungsrechtlichkeit des gemeinsamen Lebens zu gewährleisten, insbesondere die unabänderlichen Verfassungsprinzipien zu stützen. Sie ist eine Einrichtung zur Befriedung des Widerstandes, um gewaltsamen Widerstand zu erübrigen. Demgemäß muß ein Verfassungsgericht andere Abhilfe geben, wenn die menschheitliche Verfassung durch Organe des Staates beeinträchtigt wird. Vor allem wird dadurch das demokratische Prinzip geschützt.

D Politische Aspekte eines Austritts aus der Europäischen Union

I Finalität der Europäischen Union, der Großstaat

1. Der Kampf um die Völker

Der geschichtliche Kampf geht um den Bestand der Völker, um ein europäisches Europa, ein L'Europe des états, verbunden durch völkerrechtliche Verträge zu einem „Föderalismus freier Staaten“ (Kant, Zum ewigen Frieden, ed. Weischedel, 1968, S. 208 ff.), einer Republik der Republiken⁶⁶, in der die Bürger und Völker ihre Souveränität als ihre Freiheit wahren. Es geht um Nationalität oder Supranationalität als Grundbaustein der Weltordnung. Die sehr kleine Führungselite der Welt kann diese sehr viel leichter führen, d. h. beherrschen, wenn die kleinen Einheiten zu großen verschmolzen sind, am besten die „one World“, den Weltstaat. Europäisierung wie Globalisierung sind Instrumente bestimmter Kräfte, die seit langer Zeit eine „One-World-Politik“ betreiben. Für die Neue Welt wollen deren Protagonisten die Menschheit nach ihrem Bilde formen, sie zu Arbeitern und Verbrauchern degradieren, sie jedenfalls beherrschen, ihnen die Freiheit und damit Würde nehmen. Sie mögen auch Gutes wollen, aber sie achten die Menschen nicht als ihresgleichen. Die Freiheit jedes Menschen ist ihnen, wohl auf Grund ihres Reichtums und ihrer Macht, fremd. Die Souveränität der Bürgerschaften wird mit scheinbarer Alternativlosigkeit der Politik und fragwürdigen Solidaritätspostulaten unterdrückt. Gestützt werden Banken, nicht Völker. Das erweist, wer der faktische Souverän ist, die Finanzoligarchie.

Nur der Weltstaat wird keine Freiheit und damit keine

Demokratie und, schlimmer noch, kein Recht lassen. Die Menschen, die dann noch leben dürfen, werden als Arbeiter und Verbraucher Untertanen der politischen Klasse seien, sei diese kapitalistisch oder sozialistisch. Der Egalitarismus nützt zurzeit, einer Übergangszeit, beiden. Der gemeinsame Feind ist die Bürgerlichkeit und die politische Form bürgerlicher Gemeinwesen, die Republiken der Völker, der Nationalstaaten.

Die Europäische Union ist Teil des Großraums der Vereinigten Staaten, gewissermaßen dessen Protektorat, um mit Zbigniew Brzezinski zu sprechen⁶⁷. Dabei muß hier unerörtert bleiben, welchen völkerrechtlichen Status ein Großraum hat, wie ihn die Vereinigten Staaten seit der Monroedoktrin 1823 beanspruchen. Außen- und weltpolitisch sind Großräume der Großmächte von bestimmender Relevanz. Ein Einheitsstaat, föderalisiert oder auch nicht, läßt sich besser beherrschen als viele kleinere Einzelstaaten, die ihre Souveränität geltend machen können und naturgemäß unterschiedliche innen- und außenpolitische Interessen haben. Keinesfalls würden etwa alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Antirußlandpolitik der Vereinigten Staaten mitmachen, wenn sie nicht in die Europäische Union eingebunden wären und zum einen einer „gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ (Art. 21 ff. EUV) verpflichtet wären, aber auch wirtschaftliche Abhängigkeiten zu berücksichtigen hätten. Die Einheitlichkeit verstärkt die Abhängigkeit. Eine Gegenseitigkeit und einen Interessenausgleich wird es nicht mehr geben, wenn die Verschiedenheit der Völker beseitigt sein wird. Das ist der wesentliche Grund der inneren Integration der Bevölkerung durch die fast schon gewaltsame Antidiskriminierungspolitik, die jede Abwehr von Gefahren für die jeweilige nationale Eigenständigkeit der Völker, etwa religiöser, aber auch kultureller und gar sprachlicher und erst recht wirtschaftlicher Art zu unterbinden sucht. Darum wird die Freizügigkeit geradezu zum heiligen Grundprinzip der Europäischen Union hochgespielt. Sie führt zur Vermischung der Bevölkerung, so daß die nationalen Widerstandskräfte schwinden.

2. Scheitern der Währungsunion als Hebel zum Großstaat

a) Scheitern des Euro wegen der Heterogenität der Volkswirtschaften

Die Übertragung der Geldhoheit auf das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) und die Europäische Zentralbank (EZB) durch die Wirtschafts- und Währungsunion war und ist mit der Souveränität

⁶⁵ Vgl. K. A. Schachtschneider, *Freiheit in der Republik*, S. 44 ff., 281 ff.; dazu ders., *Verfassungsklage*, 1. Teil, S. 35 ff.

⁶⁶ K. A. Schachtschneider, *Prinzipien des Rechtsstaates*, S. 45 f., 60 f., 66 ff.; ders., *Souveränität*, *Vierter Teil G I 4*, *Siebenter Teil B V*; ders., *Zur politischen Finalität der Europäischen Union*, *Studium generale*, *Stiftung Soziale Marktwirtschaft*, Tübingen, 2007, in: *Homepage www.KASchachtschneider.de*

⁶⁷ *Die einzige Weltmacht, Amerikas Strategie der Vorherrschaft*, 2. Aufl. 1999.

der Völker unvereinbar, aber das Scheitern der Einheitswährung war auch von vornherein klar. Ohne Wirtschafts- und Sozialunion, ohne politische Union, kann eine Währungsunion mit Einheitswährung nicht bestehen. Diese soll mittels der Euro-Rettungspolitik erzwungen werden. Das Scheitern des Euro ist als Krise der Europäischen Union ein willkommener Grund für die Forcierung der Integrationspolitik. Krisen sind nach Jean Monnet das Movers für die Integration. Dieses Scheitern schien sogar nicht unerwünscht, um das wirkliche Ziel, die Vereinigten Staaten von Europa, den Großstaat Europa, um des Bestandes der neuen Währung willen erzwingen zu können. Dieser Bundesstaat wird ein föderalisierter Einheitsstaat sein.

Diese Politik erleben wir derzeit. Dieses Ziel ist, solange die Völker der Union ihre Verfassungsgesetze nicht dafür geöffnet haben, fraglos souveränitätswidrig, weil es die Völker auflöst und ein neues Volk zu verfassen zwingt, das der Unionsbürger. Ohne Zustimmung der Völker, aller Völker und jedes einzelnen, durch Verfassungsreferenden gibt es zum Bundesstaat Europa keinen Weg des Rechts. Das mußte auch das Bundesverfassungsgericht im Lissabon-Urteil einräumen (BVerfGE 123, 267, Absätze 179, 228, 263, 277, 296).

b) Verschärfung der Divergenz durch die Währungseinheit

Die Geld-/Kreditpolitik ist für die Entwicklung der Volkswirtschaft essentiell und existentiell⁶⁸, die Geldhoheit ein unverzichtbarer Teil der Souveränität. Die Europäische Zentralbank ist nicht befähigt, eine für auch nur einen Mitgliedstaat tragfähige Zinspolitik zu administrieren, weil der Währungsraum nicht optimal ist. Österreich und Deutschland leiden daran, daß durch die Währungsunion ihr früherer Zinsvorteil in einen Zinsnachteil gewandelt ist. Das ist der wesentliche Grund dafür, daß ein großer Teil des in Österreich und vor allem in Deutschland erwirtschafteten Kapitals nicht dort investiert wurde und noch wird. Die Realzinsen waren lange Zeit in Österreich und in Deutschland wesentlich höher als in anderen Mitgliedstaaten der Union (Spanien, Italien u.a.), die sich über Inflation weitgehend von den Zinskosten entlastet hatten. Die Mitgliedstaaten mit stärkerer Inflation wiederum haben ihre Wettbewerbsfähigkeit mehr und mehr eingebüßt, seit sie nicht abwerten können. Das hat, als ihre Schuldentragfähigkeit überschritten war, ihre Wirtschaft ruiniert und zu den

vertrags- und verfassungswidrigen Rettungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten der Euro-Zone geführt. Die Verfassungsprozesse dagegen haben nur sehr begrenzt das Recht zu verteidigen vermocht, sind aber, soweit sie das OMT-Programm der Europäischen Zentralbank betreffen, noch nicht abgeschlossen⁶⁹. Der Exportüberschuß Österreichs und Deutschlands geht weitgehend zu Lasten der Mitgliedstaaten mit inflationären Kosten. Ein Staat, der nicht mehr geldpolitisch auf die wirtschaftliche Lage reagieren kann, hat seine Wirtschaftshoheit und damit einen wesentlichen Teil seiner existentiellen Staatlichkeit verloren. Die mit der Währungsunion bezweckte Auflösung der mitgliedstaatlichen Volkswirtschaften ist Illusion, solange deren Leistungsfähigkeit, deren innere Gesetzmäßigkeiten und insbesondere deren sozialstaatliche Verhältnisse heterogen sind. Mit dem Sozialprinzip, aber auch mit der Eigentumsgewährleistung, ja mit der politischen Freiheit und Gleichheit, ist eine solche Entstaatlichung unvereinbar. Das unausweichliche Dilemma der Währungsunion drängt zur politischen Union, zum Bundesstaat mit dem Prinzip, einheitliche Lebensverhältnisse durch Finanzausgleich usw. herzustellen. Das ist denn auch das eigentliche Ziel der Währungsunion. Aber eine Sozialunion gleicher Lebensverhältnisse ist allenfalls in niedrigem Lebensstandard aller, also in Armut der Bevölkerung der Union zu erreichen. Auf erhofftem hohem Niveau, etwa dem (auch seit Jahren gesenkten) Österreichs oder auch Deutschlands, ist das reine Illusion. In beiden Ländern nimmt die Armut zu, ein Menetekel der Integrationspolitik. Aber die reiche „Elite“, deren Vermögen stetig wachsen, stört das nicht.

3. Großstaatliche Entdemokratisierung

Dieser Großstaat wird zentralistisch und bürokratisch sein. Die Menschen werden Arbeiter und Verbraucher, nicht Bürger sein. Demokratisch wird dieser Großstaat aus heteronomen Bevölkerungen nie sein. Der historische Kampf unserer Tage geht um die Verteidigung der Demokratie gegen eine postdemokratische Oligarchie, die sich als postnational zu legitimieren versucht. Demokratie und damit Rechtsstaat setzen hinreichend kleine, hinreichend homogene politische Einheiten voraus.

Das sieht das Bundesverfassungsgericht im Grunde nicht anders und dogmatisiert darum das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Dieses erlaubt die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Euro-

⁶⁸ Dazu W. Hankel, W. Nölling, K. A. Schachtschneider, J. Starbatty, *Die Euro-Klage. Warum die Währungsunion scheitern muß*, 1998; dies., *Die Euro-Illusion. Ist Europa noch zu retten? 2001*; W. Hankel, *Die Euro-Lüge und andere volkswirtschaftliche Märchen*, 2007.

⁶⁹ Dazu meine Verfassungsbeschwerde vom 29. Juni 2012 und der Schriftsatz vom 13. November 2012 zum Aktenzeichen 2 BvR 1421/2012, sowie der Schriftsatz an den EuGH vom 20. Mai 2014 zum Aktenzeichen EuGH Rs. C-62/14 (BVerfG 2 BvR 2729/13), Homepage www.KASchachtschneider.de

päische Union nur soweit, als die Verantwortung für diese Politik bei den Mitgliedstaaten verbleibt⁷⁰. Die Union ist nicht als solche demokratisch legitimiert. Vielmehr sei deren gemeinschaftliche Ausübung der nationalen Hoheiten durch die nationalen Parlamente demokratisch legitimiert. Auch das Europäische Parlament stütze die demokratische Legitimation lediglich (BVerfGE 89, 155 (262); 123, 267 Absatz 262, 271), erstens weil dieses Parlament kein Volk vertritt, sondern aus Vertretern der Völker zusammengesetzt ist (BVerfGE 123, 267 Absatz 280, 284), und zweitens weil die Europawahlen kraß das wahlrechtlich essentielle Egalitätsprinzip mißachten (BVerfGE 112, 118 (133 f.); 123, 267 Absatz 214, 278 ff., 284). Das ist dogmatisch richtig, in der Praxis aber sind die Ermächtigungen der Union äußerst weit und werden vom Europäischen Gerichtshof, selbst ohne jede demokratische Legitimation, zudem vertragswidrig überdehnt. Abgesehen davon, daß die nationalen Parlamentarier sich kaum für die Maßnahmen der Union interessieren, weil ihnen von ihren Parteiführungen, um die Kompromisse in der Union nicht zu gefährden, auch keinerlei Einfluß auf diese gelassen wird, ist die Vorstellung, daß sie diese Maßnahmen bereits bei der Zustimmung zu den Verträgen zu verantworten vermochten, wie das das Bundesverfassungsgericht postuliert, abwegig.

Die Europäische Union ist in ihrer gegenwärtigen Struktur unverbesserlich demokratiewidrig und damit rechtlos.

4. Verlust der sicherheitspolitischen Hoheit⁷¹

a) Die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik integriert der Vertrag von Lissabon in den Bereich der existentiellen Staatlichkeit der Europäischen Union (dazu schon B VII). Sie ist nicht mehr, wie nach dem früher geltenden Vertrag über die Europäische Union (Maastricht-Vertrag), Teil des völkerrechtlichen Staatenbundes neben dem Staatenverbund, der seine Regelung vornehmlich im Vertrag über die Europäische Gemeinschaft gefunden hatte. Wie in eine Staatsverfassung die Verfassungsgebung gehört, beispielsweise Art. 115a ff. GG die Verfassung des Verteidigungsfalles, so regelt der Vertrag von Lissabon in Art. 42 bis 46 EUV die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Art. 21 ff. EUV. Das allein erweist, daß der Vertrag von Lissabon einen Staat, einen Bundesstaat, mit existentieller Staatlichkeit verfaßt.

Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist (Art. 42 Abs. 2 UAbsatz 2 EUV). Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik schließt mehr und mehr die eigene Verteidigung der Mitgliedstaaten aus. Einzelne Mitgliedstaaten können sich die eigene Verteidigung vorbehalten, wenn sie sich nicht in die gemeinsame Verteidigung einbinden lassen wollen (Absatz 2 UAbsatz 1 S. 3). Die Sicherheits- und Verteidigungspolitik des Vertrages von Lissabon ist prozedural und militärisch auf die gemeinsame Verteidigung ausgerichtet (Art 24 Abs. 1 UAbsatz 1 EUV). Die Europäische Verteidigungsagentur arbeitet ausschließlich im Interesse der gemeinsamen Verteidigung der Union. Diese Sicherheits- und Verteidigungsverfassung geht über ein Verteidigungsbündnis, wie es der Nordatlantikvertrag begründet⁷², hinaus und konstituiert die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungshoheit der Union, also die existentielle Staatlichkeit einer Verteidigungshoheit und damit die existentielle Staatlichkeit im Bereich der äußeren Sicherheit. Zudem wird durch die Entwicklung der gemeinsamen Verteidigung die eigenständige Verteidigungsfähigkeit der Mitgliedstaaten, die sich daran beteiligen, eingeschränkt, wenn nicht aufgehoben, so daß diese einen wesentlichen Teil der existentiellen Staatlichkeit einbüßen. Demokratiewidrigkeit dieser Sicherheits- und Verteidigungsordnung ist augenscheinlich.

b) Die Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist fest in die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik eingebettet. Diese aber ist durch Art. 24 EUV vereinheitlicht. Nach Absatz 3 Unterabsatz 1 dieser Vorschrift „unterstützen die Mitgliedstaaten die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik aktiv und vorbehaltlos im Geist der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität und achten das Handeln der Union in diesem Bereich“. Sie „arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln“, und „enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte“ (UAbsatz 1). Für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bestimmt nach Art. 25 EUV die Union die allgemeinen Leitlinien und legen Beschlüsse die von

⁷⁰ Hinweise im 2. Teil C I 3, c.

⁷¹ Dazu Verfassungsklage 2. Teil G I, S. 274 ff.

⁷² Dazu BVerfGE 90, 286 (350 ff.); 104, 151 (203 ff.).

der Union durchzuführenden Aktionen und die von der Union einzunehmenden Standpunkte sowie die Einzelheiten für deren Durchführung fest. Die Union baut aber auch die systematische Zusammenarbeit bei der Führung ihrer Politik aus. Der Europäische Rat bestimmt nach Art. 26 Abs. 1 EUV die „strategischen Interessen der Union und legt die Ziele und die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fest und zwar auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen“.

Diese und die weiteren Regelungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik lassen es so gut wie nicht zu, daß ein Mitgliedstaat eine eigene Sicherheits- und Verteidigungspolitik betreibt und die eigenständige Verteidigungsfähigkeit wahrt. Mit der Neutralität Österreichs ist das schlechterdings unvereinbar.⁷³ Österreich darf trotz Art. 23 j B-VG die Definitionshoheit des öffentlichen Interesses nicht an ‚supranationale‘ Instanzen übertragen, die keiner verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen und für die das Bundes-Verfassungsgesetz keinerlei Geltung hat. Mit dieser Entwicklung wird die auch für Österreich maßgebliche Militärpolitik der gerichtlichen Kontrolle, selbst der des Europäischen Gerichtshofs (Art. 275 Abs. 1 AEUV), entzogen.

II. Immerwährende Neutralität Österreichs⁷⁴

Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung (Art. 79 Abs. 1 B-VG). Nach Art. 23 j B-VG wirkt Österreich an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union aufgrund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union nach näherer Regelung dieser Vorschrift mit. Dazu gehören auch „Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen“ und der „schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik“ (Abs. 3). Absatz 3 dieser Vorschrift erlaubt den Einsatz des Bundesheeres außer zur Landesverteidigung nur, soweit dies durch Bundes-Verfassungsgesetz geregelt ist. Kampfeinsätze zur Krisenbewältigung gegen andere Völker und Staaten sind gegebenenfalls militärische Angriffe, auch wenn sie als humanitäre Interventionen zu rechtfertigen versucht werden⁷⁵.

Der Vertrag von Lissabon regelt im Abschnitt 2 Kapitel 2 des Titels V des Vertrages über die Europäische Union über die Gemeinsame Sicherheits-

und Verteidigungspolitik, Art. 42 ff. EUV, die in die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik integriert ist, „Missionen“, also Interventionen auf dem Gebiet anderer Staaten, die auch Kriege gegen andere Staaten sein können. Art. 43 Abs. 1 EUV stellt das klar. Er lautet:

„Die in Artikel 42 Abs. 1 vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.“

Mit dieser Regelung gibt sich die Europäische Union ein begrenztes *ius ad bellum*. Sie umfaßt auch Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen, Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Das ist eine Umschreibung von Kriegen. Missionen können zur Bekämpfung des Terrorismus durchgeführt werden, auch um Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet zu unterstützen. Auch das soll nach dem Vertrag von Lissabon Kriege rechtfertigen, jedenfalls militärischen, also kriegerischen Beistand. Terrorismus ist ein schwer definierbarer Begriff⁷⁶. Mit dem Begriff des Terrorismus in einem Drittland läßt sich der Einmarsch in dieses Drittland und die Besetzung des Drittlandes rechtfertigen. Die gegenwärtige Politik der Vereinigten Staaten von Amerika und die völkerrechtliche Debatte, welche diese Politik auf sich gezogen hat, geben Anschauungsmaterial und Argumentationsgrundlagen. Diese Friedenspolitik genannte Außen- und Sicherheitspolitik hat sich offen von dem Nachkriegsparadigma des Gewaltverbots (Art. 2 Abs. 1 Charta der Vereinten Nationen) gelöst. Weltmächte und Großmächte fühlen sich für den äußeren Frieden unter anderen Staaten, aber auch für den inneren Frieden in anderen Staaten verantwortlich. Das stellt die Gleichheit und Unabhängigkeit der Staaten, die Grundlage der

⁷³ I.d.S. H. Mayer, B-VG, Art. 23 f., S. 171 (*materielle Derogation des Neutralitätsgesetzes*).

⁷⁴ Dazu Verfassungsklage 2. Teil G II, S. 279 ff.

⁷⁵ Dazu Ch. Hillgruber, *Humanitäre Intervention, Großmachtspolitik und Völkerrecht*, *Der Staat* 40 (2001), S. 165 ff.; A. Emmerich-Fritsche, *Vom Völkerrecht zum Weltrecht*, S. 935 ff.

⁷⁶ Dazu R. Lillich, *Transnational Terrorism*, 1982, S. XV; ders., *Invoking International Human Rights Law*, *U.Cin.L.Rev.* 54 (1985), S. 367 (401, Fn. 161); A. Wüstenhagen, *Die Vereinten Nationen und der internationale Terrorismus*, in: S. v. Schorlemmer (Hrsg.), *Praxis-Handbuch UNO*, 2003, S. 101 (142 ff.); G. Werle, *Völkerstrafrecht*, 2003, S. 31 f.

Charta der Vereinten Nationen ist, in Frage⁷⁷. Mit den Artikeln 42-46 EUV schafft der Vertrag von Lissabon die rechtlichen Voraussetzungen anstelle der Vereinigten Staaten von Amerika als Groß- oder Weltmacht zu agieren. Die militärische Aufrüstung, die in Art. 42 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 und Art. 45 EUV angelegt ist, zielt auf diese Entwicklung. Durch die Integration in die Europäische Union, zumal den Vertrag von Lissabon, hat sich der außen- und sicherheitspolitische Status Österreichs entgegen dem Bekenntnis „immerwährender Neutralität“ (Art. 9a Abs. 1 S. 1 B-VG) grundlegend verändert. Das ist ein Paradigmenwechsel österreichischer Politik von existentieller Relevanz, welche mit dem Baugesetz immerwährender Neutralität Österreichs unvereinbar ist.

E Wirtschaftliche Gefahren und Chancen des Austritts

I Gescheiterter Binnenmarkt

1. Deregulierung des Binnenmarktes und unechter Freihandel

Die Grundfreiheiten als Wirtschaftsfreiheiten des Binnenmarktes sind mit aller Härte durchgesetzt worden und haben die Märkte der Union dereguliert. Die rigorose Deregulierung hat den schwächeren Volkswirtschaften den Schutz vor den stärkeren genommen. Bereits der Binnenmarkt hat die schwächeren Volkswirtschaften der Union dem langfristigen Niedergang ausgesetzt.

Die wirtschaftliche und politische Instabilität der Europäischen Union, deren Kern der Binnenmarkt ist, ist offensichtlich geworden. Die Union hatte niemals eine Chance, ihre vollmundigen Ziele zu erreichen, etwa nach der Lissabon-Strategie von 2000 „bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum in der Welt zu werden, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“. Nicht erst der Euro hat ihre Stabilität beendet, sondern ihr Grundfehler war bereits der Binnenmarkt. Die Einheitswährung sollte diesen korrigieren, hat aber den Absturz beschleunigt.

Die Deregulierung des Binnenmarktes folgt der Freihandelsdoktrin, die auch die vermeintlich neoliberale Globalisierung begründet. Sie nimmt den Völkern den Schutz ihrer Volkswirtschaften und faktisch weitgehend die Souveränität.

Ohne definierte komparative Vorteile des Außenhandels, die spezifische Voraussetzungen wie die vollständige Auslastung der Ressourcen der beteiligten Völker haben, sind Vorteile der einen nichts als Nachteile der anderen, nämlich absolute Vorteile, etwa niedrige Löhne in einem Land, die im anderen Land zur Arbeitslosigkeit führen, insbesondere wenn die Produktion in das Niedriglohnland verlagert wird. Das ist nicht die gegenseitige Wohlförderung des echten Freihandels. Die Kosten der Arbeitslosigkeit im Hochlohnland verteuern dessen Konsum der importierten Waren⁷⁸. Eigentlich müssen alle Kosten des Gemeinwesens zusammengefasst werden, um die wirklichen Produktionskosten der wirtschaftlichen Leistungen zu errechnen. Das zeigt sich in den Steuer- und Beitragslasten, welche Unternehmen, Arbeitnehmer und Verbraucher zu tragen haben. Die Exportländer der Billigprodukte haben nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile. Sie behandeln ihre Arbeitnehmer wie Sklaven, vernachlässigen Binnenmarkt und Infrastruktur. Dieser Fehlentwicklung versucht China gerade entgegenzuwirken.

2. Ungleiche Volkswirtschaften im Binnenmarkt mit Währungseinheit

Aus sozial- und damit wahlpolitischen Gründen sind die Löhne der weniger leistungsfähigen Volkswirtschaften in der Wirtschafts- und Währungsunion denen der stärkeren angenähert worden, mittels inflationärer von Banken und Zentralbanken alimentierter Lohnpolitik schon vor der Währungseinheit und danach bis zur Finanzkrise vornehmlich durch zinssubventionierte Kredite wegen des undifferenzierten Zinssatzes im Eurogebiet. Als die Zinsen wegen des offenkundigen Mangels an Schuldentragfähigkeit der schwachen Volkswirtschaften ins Unermessliche gestiegen waren, sind die Löhne, von der Eurorettungspolitik erzwungen, nicht unerheblich gesenkt worden, freilich nicht auf das Niveau vor der Einführung der einheitlichen Währung. Die Austeritätspolitik hat die kleinen und auch mittelständischen Unternehmen ruiniert und zu hoher Arbeitslosigkeit geführt. Nicht die Eurorettungsmaßnahmen haben die Zinsentwicklung beruhigt, sondern erst die monetäre Finanzierung der betroffenen Volkswirtschaften durch das EZB und die EZB. Die Schulden der notleidenden Länder sind weiter gewachsen.

Die Einheitswährung hat den schwächeren Volkswirtschaften den letzten, entscheidenden Wettbewerbschutz genommen: nämlich die äußere Abwertung,

⁷⁷ Dazu Art. 2 Nr. 1 UN-Charta; G. Leibholz, *Die Gleichheit der Staaten*, AVR 10 (1962/63), S. 69 ff.; Ch. Gorja, in: K. Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, 1999, S. 328 ff.; A. Bleckmann, in: B. Simma (Hrsg.), *Charta der Vereinten Nationen*, 1991, Art. 2 Ziff. 1, Rdn. 1 ff.

⁷⁸ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsrecht der Europäischen Union. Teil 2: Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung*, 2010, §§ 11 bis 14, S. 430 ff.

welche die gleiche und meist sogar stärkere Wirkung für die Exportfähigkeit eines Landes hat wie die schwer durchzusetzende Lohnzurückhaltung, die innere Abwertung. Offene Eingriffe des Staates zu Lasten der Lohnempfänger kosten die Macht im Staat, solange dieser noch (wirklich) ein Mehrparteienstaat ist, wie das Beispiel der Schröderschen „Agenda 2010“ zeigt. Die marktoffenen Währungen entfalten ihre kostenpolitischen Wirkungen kaum merklich, aber unerbittlich. Sie erweisen zugleich die Einheit von Wirtschaft und Staat und damit die schicksalhafte Einheit des Volkes. Das ist für die demokratische Realisation wesentlich.

Weil sie ihre Währung nicht eigenständig abwerten können, haben die ohnehin schwächeren Volkswirtschaften der Union die Wettbewerbsfähigkeit nicht nur im europäischen – wegen der nationalen Sozialpolitik unvollkommenen – Binnenmarkt gänzlich verloren, sondern auch auf dem globalen Markt. Die Niedriglohnländer liefern Konsumgüter preisgünstiger und nehmen auch den weltmarktschwachen Binnenmarktmitgliedern die Arbeitsplätze, allemal nachdem die Letzteren den Lebensstandard der Bevölkerung auf das deutsche oder gar ein höheres Niveau angehoben haben.

Aber auch ohne die Währungseinheit wirken die Marktgesetze in dem unechten Freihandel, der vertraglich und gesetzlich verordnet ist, verheerend, wenn auch langsamer, jedenfalls wenn und weil Volkswirtschaften von Importen abhängig sind, zumal vom Ölimport. Sie können sich deswegen eine übermäßige Abwertung nicht leisten. Sie müssen die Devisen für den Import erwirtschaften können und benötigen um einer importfähigen Währung willen eine hinreichend ausgeglichene Handelsbilanz. Regelmäßig haben solche Länder wenig entwickelte Infrastrukturen und keine hinreichend produktionsstarke Industrie. Solange ihre Produktionskosten gemessen in Stückkosten höher sind als in anderen exportfähigen Staaten, sind sie in Strukturen eines Binnenmarktes und offenen globalen Marktes schutzlos dem Niedergang ausgeliefert, zumal wenn sie den wichtigsten allgemeinen Schutz aufgegeben haben: die Abwertung ihrer Währung.

3. Chancenlosigkeit der Schwachen gegenüber den Starken

Schutzloser Wettbewerb, das System des unechten Freihandels, nützt immer nur den Starken und schadet den Schwachen. Nicht die Konvergenz, sondern die Divergenz wird stetig größer. Das ist ein ökonomisches Gesetz. Ein Wettbewerb, in dem nicht alle Wettbewerber die gleichen Chancen haben, ist unfair und rechtlos; er ist Wirtschaftskrieg. Einige Volkswirt-

schaften der Union, zumal die deutsche und auch die österreichische, sind exportstärker als andere, insbesondere als die Volkswirtschaften am Mittelmeer, von den Transformationsländern abgesehen, die den Euro noch nicht haben. Das zeigt sich an den Stückkosten, aber auch am Industrialisierungsgrad und anderen Elementen mehr, ist aber auch durch die Niedriglohnpolitik Deutschlands gestützt. Der Anteil der Industrie am Bruttoinlandsprodukt ist in Deutschland etwa doppelt so hoch wie in Frankreich. Der Franc wertete vor der Währungsunion stetig gegenüber der D-Mark ab. Nicht anders war die Entwicklung Italiens: Die Lira verfiel.

Die Währungseinheit hat diese Lage verbösert und zudem Deutschland, aber auch Österreich einen erheblichen Wettbewerbsvorteil am europäischen und globalen Markt verschafft, nämlich eine weit unterbewertete Währung und damit ein sittenwidriges Preisdumping, während die anderen Partner des Binnenmarktes (abgestuft) mit überbewerteten Währungen im europäischen und globalen Wettbewerb bestehen müssen, aber nicht können.

4. Wohlstandsgewinn durch Aufwertung

Eine Aufwertung, die nach einem Austritt Österreichs und erst recht Deutschlands aus der Europäischen Union in beiden Ländern zu erwarten wäre, würde die Exportpreise jedenfalls der deutschen und österreichischen Industrie nicht markt- und wettbewerbschädlich erhöhen, weil die Importe verbilligt würden, die einen Großteil der Produkte ausmachen. Zudem würden der deutsche und der österreichische Binnenmarkt durch Stärkung der Kaufkraft der Bevölkerungen erheblich belebt werden. Das könnte auch deren Arbeitsmärkte stärken. Die Industrieunternehmen mit Sitz in Deutschland und Österreich sind Nutznießer des unechten Freihandels und der Einheitswährung, vor allem am Weltmarkt auch zu Lasten der Partner des Binnenmarktes. Eine leistungsgerechte Währung ist ein wesentlicher Wohlstandsfaktor für die Völker. Wohlstandsverluste sind aber durch eine Rückkehr zur nationalen Währung nicht zu befürchten, zumal mit einer moderaten Aufwertung zu rechnen wäre.

5. Vernünftige Handelspolitik

Die Kritik der Freihandelsdoktrin will nicht etwa abgeschotteten Märkten das Wort reden, sondern einer praktisch vernünftigen Handelspolitik der Staaten, welche im Sinne Friedrich Lists⁷⁹ bilaterale oder auch multilaterale Verträge im jeweils eigenen Interesse eingehen. Daß die Mitgliedstaaten der Union und sogar ein Exportland wie Deutschland die Zuständigkeit für die Handelspolitik aus der Hand gegeben haben, ist

⁷⁹ Das nationale System der politischen Ökonomie, 1841, 3. Aufl. 1920, S. 415 ff.

daher eine untragbare Souveränitätsverletzung. Die Europäische Union ist nicht nur rechtlich und politisch, sondern vor allem wirtschaftlich gescheitert.

II Verlierer und Gewinner von Binnenmarkt und Währungseinheit

1. Währungsverluste auch der Deutschen, Österreicher.

Nicht nur die Völker der Peripheriestaaten, sondern auch die Deutschen und Österreicher erleiden Schäden. Ihre Kaufkraft stagniert, ihre Spareinlagen werden kaum verzinst, ihre Lebensversicherungen erleiden wegen der fast unverzinslichen Staatsanleihen Renditeverluste und anderes an Sozialdividende der Aufwertung (Karl Schiller) mehr ist verloren. Lange wurden Investitionen in Deutschland vernachlässigt. Die Grundstückspreise und Mieten steigen, weil die Vermögensinhaber Anlagemöglichkeiten suchen, die sie an den Bondmärkten nicht mehr finden. Schließlich wird den Deutschen und Österreichern mittels der europäischen Ideologie die Finanzierung des letztlich gescheiterten, blasenhaften Aufschwungs vor allem der Peripheriestaaten der Union abgenötigt.

2. Gewinner der Geldpolitik und des unechten Freihandels

Gewinner sind die internationalen Banken, deren Rettung, kaschiert als Eurorettung, auch Deutschland und Österreich schwer belastet. Die inflationäre Geldmengenerweiterung durch die Staats- und auch Wirtschaftsfinanzierung der Europäischen Zentralbanken zerstört endgültig die Finanzstabilität und bringt damit auch die wirtschaftliche Stabilität in außerordentliche Gefahr. Freilich gibt es bisher keine konsistente Theorie, wie sich die Flutung der Finanzmärkte mit so gut wie zinslosem Zentralbankgeld auswirkt. Der Vermögensmarkt ist längst hochinflationär. Das zeigen der Aktienmarkt, der Immobilienmarkt und auch der Bondmarkt, an dem die Staaten sich mit Zinsen finanzieren, welche dem Risiko ihrer Anlagen angesichts ihrer überforderten Schuldentragfähigkeit in keiner Weise entsprechen. Auch auf dem Verbrauchermarkt gibt es hohe Inflationsraten für Qualitätswaren, die etwa in Österreich oder Deutschland hergestellt worden sind. Das wird im Warenkorb, der fragwürdig der Inflationsmessung zugrunde gelegt wird, weitgehend durch Billigwaren aus Ländern ausgeglichen, die „Sklavenarbeit“ zulassen.

Die Profiteure der unechten Freihandelspolitik sind aber auch die international agierenden Unternehmen. Die Produktion in den Billiglohnländern verschafft ih-

nen größtmögliche Gewinne in den Importländern. Banken, Versicherungen und institutionelle Anleger können das weitgehend privat geschöpfte Kapital mit größtmöglicher Rendite nutzen. Sie drohen den Staaten mit Kapitalverlagerungen und zwingen diese, auf sachgerechte Besteuerung, aber auch auf Regulierungen des Kapitalverkehrs zu verzichten, ja sogar ihre Risiken und Verluste zu sozialisieren.

Die Kapitalverkehrsfreiheit war und ist der entscheidende Schlag gegen die Souveränität der Völker. Das große Wort „Freihandel“ vermag die Politik der Verarmung der Vielen und der Bereicherung der Wenigen nicht zu legitimieren. Freiheit verträgt unechten Freihandel nicht.

III. Vergebliche Binnenmarkt- und Eurorettungspolitik

Der Binnenmarkt hat sich entgegen allen Illusionen nicht zu einem homogenen Wirtschaftsraum integriert, sondern trotz großer Subventionen aus Unionsfonds die Divergenzen verstärkt. Die Arbeitslosigkeit in der Europäischen Union ist gestiegen, in einigen Ländern, vor allem Griechenland und Spanien auf über 25 % der arbeitssuchenden Bevölkerung, und entgegen den vollmundigen Versprechungen nicht gefallen oder gar überwunden. Industrien sind vernichtet, Klein- und mittelständische Unternehmen sind in einigen Ländern aufgegeben. Der Bestand des Binnenmarktes erzwingt die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im vereinten Raum, also eine Politik auch der sozialen Integration. Das geht nur mittels eines großen Finanzausgleichs, der alle überfordert und den großen Unionsraum im Weltmarkt derart schwächt, daß er insgesamt seine Wettbewerbsfähigkeit verliert. Der Finanzausgleich, der mit aller Macht angestrebt wird, insbesondere durch die Rettungsschirme, durch monetäre Staatsfinanzierung und durch die Bankenunion, ist mit der Souveränität der Völker in keiner Weise vereinbar, erst recht nicht immer wieder geforderte Euro-Bonds.

Die Währungsunion vermag den Binnenmarkt nicht zu retten. Sie hat entgegen der integrationistischen Propaganda dessen Niedergang erheblich beschleunigt. Die Versuche der Eurorettung mittels des vertrags-, verfassungs- und staatswidrigen Bail-Out mit Hunderten von Milliarden Euro durch die Rettungsschirme EFSF und ESM und mittels der ebenso vertrags-, verfassungs- und staatswidrigen Staatsfinanzierung durch das Zentralbankensystem zerstören das gegenseitige Vertrauen der Völker⁸⁰. Die oktroyierten Auflagen verletzen mit der Demokratie die Souveränität der betroffenen Völker und deren Bürger.

Die Haushaltsdisziplin, die wesentlich verschärft der Fiskalpakt durchsetzen soll, ist geradezu ein Tiefschlag

⁸⁰ K. A. Schachtschneider, *Die Rechtswidrigkeit der Euro-Rettungspolitik*, S. 87 ff., 131 ff., 140 ff., 154 ff., 158 ff.

gegen die Souveränität. Müssen doch die Haushalte der Mitgliedstaaten der Kommission zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Ungleichgewichte vorgelegt werden, bevor die nationalen Parlamente sie verabschieden dürfen. Souveränitätswidrig sind auch die sechs Rechtsakte der Union aus dem Herbst 2011 (six pack), welche die haushaltspolitische Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken sanktionierbar verstärkt haben⁸¹.

IV Vermeintliche Schadensrisiken eines Austritts aus der Europäischen Union

Vielfach wird von Befürwortern der Eurorettung, zumal von Regierungen, Banken, Versicherungen und deren Helfershelfern in Fachinstituten und Medien, behauptet, die Rückführung der europäischen Einheitswährung, des Euro, in nationale Währungen würde unermesslichen Schaden sowohl für die Nehmerländer der Eurorettungshilfen als auch für die Geberländer anrichten. Das ist eine Drohung, welche die Bürger veranlassen soll, aus Angst vor einer vermeintlich schädlicheren Alternative als der Einheitswährung, nicht wieder eine nationale Währung einzuführen, sondern lieber die Schäden der Eurorettungsmaßnahmen, insbesondere die Kosten und Risiken, hinzunehmen. Die Drohung ist unbegründet, jedenfalls für Österreich und auch für Deutschland. Die Gefahren, die ein Austritt aus der Europäischen Union heraufbeschwören könnten, werden in weit grelleren Farben gemalt werden, um das Drohpotential zu erhöhen und um den Bürgern vor einer Abstimmung über den Austritt Angst einzujagen. Auch die Abstimmung der Schotten über die Separation von Großbritannien war wesentlich von Angst bestimmt.

1. Ausscheiden aus dem Binnenmarkt

Auch andere innereuropäische Länder gehören nicht dem Binnenmarkt an und sind nicht untergegangen. Ganz im Gegenteil: Die Schweiz ist das wettbewerbsfähigste Land der Welt. Das Einkommensniveau der Schweizer ist hoch, das Preisniveau allerdings auch. Jedermann möchte aber in der Schweiz leben und dort sein Geld verdienen. Selbstverständlich gibt es Besonderheiten der Schweiz, die nicht verallgemeinert werden können, vor allem deren Banken. Aber ihr Bankgeheimnis haben sich die Schweizer abnötigen lassen, entgegen ihrer Souveränität. Auch die Schweiz ist wie Österreich ein Gebirgsland.

Wesentliche Regelungen, welche den Binnenmarkt ausmachen, sind durch die Weltwirtschaftsordnung

gesichert, insbesondere die Warenverkehrsfreiheit durch das GATT und die Dienstleistungsfreiheit durch das GATS. Der Export und der Import von Waren und Dienstleistungen wären durch diese völkerrechtlichen Verträge gesichert. Die Welthandelsordnung kennt aber keine Arbeitnehmerfreizügigkeit und keine Kapitalverkehrsfreiheit. Auf die kann ein hochentwickeltes Land wie Österreich genauso wie Deutschland verzichten. Viele Unionsbürger wollen in Österreich leben und entweder dort arbeiten oder dort versorgt werden. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ermöglicht ihnen wegen ihrer extremen Ausdehnung durch den Europäischen Gerichtshof die Zuwanderung, vielfach auf Schleichwegen. Auch ohne eine solche „Freiheit“ würden die Menschen, die Österreich zu nützen in der Lage sind, in das Land ziehen, weil Österreich attraktiv ist. Auch Österreicher sind überall in Europa gern gesehen und hätten keine Schwierigkeiten, in andere europäische Länder auszuwandern.

Die Welthandelsordnung (WTO) hat gegenüber der Europäischen Union den großen Vorteil, die Souveränität der Völker zu wahren. Ihre Regelungen haben völkerrechtliche Verbindlichkeit, nicht wie die der Europäischen Union auf Grund der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs quasi staatsrechtliche⁸². Der völkerrechtliche Dualismus verhindert die unmittelbare Anwendbarkeit der Vereinbarungen durch die Gerichte und subjektive Rechte der Unternehmen auf diese Anwendung. Vertragsverstöße sind nur in Streit-schlichtungsverfahren zur Geltung zu bringen, die die Staaten führen müssen. Zwangsmittel sind lediglich Retorsionen und allenfalls Repressionen, die von den Streitschlichtungsstellen (Quasi-Gerichte) genehmigt werden müssen. Es waltet das Gegenseitigkeitsprinzip. Gewaltmaßnahmen sind durch das allgemeine Völkerrecht und die Charta der Vereinten Nationen untersagt. Das ist eine Ordnung, die der Freiheit der Bürger und Völker angemessen ist.

2. Risiken und Chancen eines Ausstiegs aus der Währungsunion

a) Wohlstandssteigerung durch Währungsumstellung

Der neue Schilling, der nach einem Austritt aus der Europäischen Union eingeführt werden müßte, weil die Währungsunion eine Einrichtung derselben ist (Art. 3 Abs. 4 EUV), sollte und würde wohl mit einem Wechselkurs zum Euro von 1 zu 1 eingeführt werden und dann gegenüber dem Euro floaten, d. h. seinen

⁸¹ Dazu K. A. Schachtschneider, *Verfassungsbeschwerde gegen die Fortsetzung der Eurorettungspolitik vom 30. Juni 2012*, zu IV., S. 74 ff., zu V., S. 90 ff., auch *Schriftsatz vom 13. November 2012*, Aktenzeichen 2 BuR 1421/12, in Homepage: www.KASchachtschneider.de, Downloads und Aktuelles
⁸² Vgl. die Hinweise in Fn. 32

Kurs zum Euro und zu anderen Währungen am Markt finden. Das wäre die vernünftige und naheliegende Option. Darauf sind die folgenden Überlegungen zu den Schadensgefahren aufgebaut.

aa) Moderate Aufwertung

Es ist zu erwarten, daß der Schilling dann eine moderate Aufwertung erfährt, die, wenn nur noch der Schilling gesetzliches Zahlungsmittel in Österreich ist, sich eine gewisse Zeit weiter moderat verstärken würde. Der Grund ist die robuste europäische und globale Wettbewerbsfähigkeit Österreichs. Diese wird zwar zurzeit durch die für Österreich (wie für Deutschland u.a.) unterbewertete Währung, den Euro, unterstützt. Grund der Unterbewertung ist die Währungseinheit mit weniger vor allem global wettbewerbsfähigen Volkswirtschaften, die erhebliche Exportdefizite ausweisen. Zudem sind die schwächeren Volkswirtschaften dem Wettbewerb mit den stärkeren im europäischen deregulierten Binnenmarkt nicht gewachsen, wie zu D I 2 dargelegt.

Aber eine Aufwertung beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit nicht stark und nicht nachhaltig. Zum einen stehen den Preissteigerungen im Export industrieller Produkte die Preissenkungen des Imports der Zulieferprodukte gegenüber, so daß die Stückkosten nicht wesentlich steigen. Zum anderen werden Verbrauchsgüter zu geringeren Preisen importiert, so daß die Kaufkraft des eigenen Marktes, sprich der Bevölkerung Österreichs, steigt. Das belebt zudem den nationalen Markt, schafft Chancen für Unternehmen im eigenen Lande und generiert Arbeitsplätze. In der exportorientierten Industrie hingegen können Arbeitsplätze verlorengehen (und sind verlorengegangen), wenn und weil die Stückkosten global oder in der Europäischen Union den Wettbewerb derart belasten, daß einzelne Unternehmen aus dem Markt auszuschneiden gezwungen sind. Zu Buche schlagen insbesondere die Öl- und Gasimporte, die durch eine Aufwertung preisgünstiger würden.

Für die europäische und globale Wettbewerbsfähigkeit ist der Entwicklungsstand der Wirtschaft, vor allem der der Industrie, maßgebend. Der Industrieanteil am Bruttosozialprodukt Österreichs liegt mit etwa 19 % deutlich über dem Durchschnitt von etwa 16 % der Europäischen Union, allerdings ein wenig unter dem von Deutschland mit etwa 20 %. Frankreich hat nur 10 %, ein wesentlicher Grund seines wirtschaftlichen Niedergangs neben den überhöhten Lohnkosten und den überzogenen Sozialleistungen. Der Entwicklungsstand der Wirtschaft hängt wesentlich von den Produktionsfähigkeiten der Bevölkerung ab, also von deren Ausbildung und von deren Arbeitsamkeit. Das macht Österreich weniger Sorgen als den meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die internationale Preisbegünstigung durch die unterbewertete Währung, eigentlich ein weltwirtschaftlich bedenkliches Preisdumping, nützt der Exportwirtschaft, also bestimmten regelmäßig stark international agierenden Unternehmen, nicht aber der Volkswirtschaft insgesamt. Die hat durch die Verteuerung des Imports Nachteile, vor allem für die Verbraucher. Deutschland und auch Österreich, dessen Währung lange an die Deutsche Mark mit einem Umtauschkurs 1 zu 7 gekoppelt war, haben durch die vielfachen Aufwertungen insgesamt keine Wohlstandsnighteile, also keine Schäden, erlitten. Ganz im Gegenteil, ihre nationale und internationale Wirtschaftskraft und damit der Wohlstand der Bevölkerung wurden gestärkt. Einzelne Unternehmen können durch Aufwertungen in Schwierigkeiten geraten, regelmäßig aber nicht gut aufgestellte Volkswirtschaften. Schäden durch die zu erwartende Aufwertung, die allenfalls moderat sein wird, sind somit nicht zu befürchten. Alles andere ist Drohpotential.

bb) Stärkere Aufwertung

Eine stärkere Aufwertung, die vielfach ins Gespräch gebracht wird, kann zum einen von der Nationalbank abgewehrt werden. Die Schweizerische Nationalbank gibt das Beispiel. Das würde vor allem mittels Geldmengenenerweiterung geschehen, welche tendenziell abwertende Wirkung entfaltet, wie gegenwärtig die Geldpolitik der USA und Japans, aber auch der Eurozone zeigen. Eine für die Exportwirtschaft bedrohliche Stückkostenerweiterung wäre wegen der preislichen Begünstigung der Importe nicht zu besorgen. Die Kaufkraft der Bevölkerung würde stärker steigen und den Binnenmarkt merklich beleben. Insgesamt hätte auch eine solche Aufwertung positive Folgen für die Volkswirtschaft Österreichs, zumal für die Bevölkerung, wenn auch einzelne vom Export abhängige Unternehmen ohne das währungsbedingte „Preisdumping“ in Bedrängnis kommen könnten. Wenn Deutschland den gleichen Schritt gehen sollte, wäre die Lage noch günstiger, weil der Export nach Deutschland nicht währungsbedingt beeinträchtigt würde und weil Touristen aus Deutschland keine Preisveränderungen zu verkraften hätten. Österreich würde exklusiver und damit noch attraktiver für Gäste aus aller Welt. Der Wohlstand Österreichs würde mittel- und erst recht langfristig steigen, zumal Österreich sich der ruinenösen Verpflichtungen aus den Eurorettungsmaßnahmen entledigen würde.

2. Kapitalzufluß

Eine Währungsreform in Österreich kann zu verstärkter Kapitalanlage von Kapitaleignern in Eurostaaten, in denen eine Abwertung des Euros oder einer neu eingeführten nationalen Währung erwartet wird, in Österreich führen. Die Kapitalflucht aus den wenig wettbewerbsfähigen und insolvenzgefährdeten Mit-

gliedstaaten der Union ist weitgehend bereits erfolgt. Dennoch sind solche Kapitalbewegungen nicht auszuschließen. Der Umfang hängt auch und wesentlich davon ab, welche anderen Eurostaaten außer Österreich eine nationale Währung einführen, insbesondere Deutschland.

Relevanter Kapitalimport ist nicht zu erwarten. Zudem kann die Österreichische Nationalbank (ÖNB) mittels geeigneter Geld- und Zinspolitik einem Übermaß an Kapitalzufuhr entgegenwirken, wie das die Schweizerische Nationalbank getan hat und im begrenzten Umfang weiter tut, außerdem wären legislatorische und administrative Beschränkungen des Kapitalimports möglich, weil die ohnehin mit der Souveränität unvereinbare grenzenlose und entgrenzte Kapitalverkehrsfreiheit des Art. 63 AEUV für Österreich nicht mehr gelten würde.

In der Schweiz jedenfalls hat der starke Franken, dessen Kurs gegenüber dem Euro und gegenüber anderen Währungen der Welt von der Schweizerischen Nationalbank gesteuert wurde und wird, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz nicht beeinträchtigt. Die Schweiz gehört nach wie vor zu den beiden wettbewerbsfähigsten Volkswirtschaften der Welt, obwohl sie durch die bilateralen Verträge mit der Europäischen Union und auch die Welthandelsordnung de facto in den Binnenmarkt integriert ist, aber eine eigenständige Währung hat. Der Wohlstand der Schweizer ist trotz eines höheren Preisniveaus, das freilich mit einem bemerkenswert hohen Lohnniveau korrespondiert, höher als in Österreich und auch Deutschland.

3. Vermögenssteigerung

Durch den Wechselkurs 1 Schilling für 1 Euro bleiben bei der Umstellung der Währung die Vermögensverhältnisse nominell, aber auch materiell unverändert. Sowohl die Vermögenswerte wie Spareinlagen, Festgeldkonten, Aktien, ja Forderungen allgemein behalten ihren materiellen Wert wie auch die verschiedenen Entgeltansprüche, insbesondere die Lohn- und Gehaltsansprüche, aber auch die Ansprüche auf Transferleistungen wie Pensionen, Renten, Sozialleistungen. Erst eine Veränderung des Wechselkurses als des Außenwertes des neuen Schillings kann Wertveränderungen mit sich bringen. Eine Aufwertung erhöht den Wert des Vermögens, aber auch der geldwerten Ansprüche, eine Abwertung mindert diese. Insbesondere erhöht die Aufwertung die Kaufkraft der Löhne, Gehälter und Transferleistungen, weil die Importe verbilligt werden. Zudem werden die Kosten von Auslandsaufenthalten gemindert und vieles mehr. Der Wohlstand der Bevölkerung steigt. Die Abwertung

hat die umgekehrte Wirkung. Aufwertung bringt die so genannte Sozialdividende für die Bevölkerung mit sich, die Abwertung dagegen führt umgekehrt zu sozialen Nachteilen. Schäden wird die Aufwertung den Österreichern insgesamt keinesfalls bereiten, allenfalls einigen exportabhängigen Unternehmen, deren Wettbewerbsfähigkeit von den durch die unterbewertete Währung ermöglichten Preisen abhängt. Das werden nur sehr wenige, wenig flexible Unternehmen sein, welche ihr Kostengefüge nicht auf eine marktgerecht bewertete Währung einzustellen vermögen.

4. Sicherheit der Banken

Banken werden durch diese Währungsumstellung keine bilanziellen Probleme haben, die sie nicht ohnehin hätten.

Die Gefahren für die Banken können aus Währungsreformen anderer Eurostaaten entstehen. Wenn diese etwa abwerten, können die Forderungen österreichischer Banken im Wert sinken, soweit diese nicht durch spezifische bilaterale Einlagensicherungen geschützt sind. Das ist im Zweifel nicht der Fall, hängt aber von den entsprechenden Verträgen ab.

Wenn die Abschreibung der Forderungen einzelne Banken Österreichs in die Insolvenz treibt, kann das auch die Einlagen von Österreichern in Gefahr bringen. Soweit das Einlagensicherungssystem reicht und leistungsfähig ist, entsteht den Einlegern kein Schaden. Darüber hinaus kommen staatliche Hilfsmaßnahmen der Republik Österreich, etwa Kreditierungen oder Rekapitalisierungen, oder auch Stützungsmaßnahmen der dann eigenständigen Österreichischen Nationalbank in Betracht, etwa Erleichterung der Refinanzierung, wie dies das Europäische System der Zentralbanken (ESZB), freilich vertragswidrig, zurzeit praktiziert. Derartige Maßnahmen wären aber allein Sache Österreichs, weil die Währungshoheit wieder hergestellt wäre, ein wesentlicher Baustein der Souveränität⁸³.

Das Volumen der Ausfallrisiken österreichischer Banken ist der Öffentlichkeit nicht bekannt. Das Risiko dürfte national beherrschbar sein, wie die deutsche Bankenrefinanzierungspolitik erweist. Eine Systemrelevanz von Banken gibt es jedenfalls national nicht. Ausländische Einlagen müßte die Republik Österreich nicht stützen, sofern nicht besondere Verträge sie verpflichtet. Die Einleger hätten das allgemeine Insolvenzrisiko von Gläubigern zu tragen.

Die österreichischen Einlagen sollten aus wirtschafts-

⁸³ K. A. Schachtschneider, *Die Souveränität Deutschlands*, 2012, S. 246 ff.

und sozialpolitischen Erwägungen vom österreichischen Gemeinwesen gestützt werden. Dafür gibt es aber abgesehen von speziellen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen keine allgemeine Rechtspflicht. Das Risiko haben prinzipiell die Eigentümer und die Gläubiger zu tragen. Die sozialpolitisch begründete Differenzierung der Hilfsmaßnahmen zwischen Inländern und Ausländern ist Sache des Gesetzgebers. Schadensmöglichkeiten, die nicht mittels Krediten oder Gewährleistungen beherrschbar wären, sind durch die Gefahr von Verlusten der Banken durch Forderungsabschreibungen nicht zu befürchten.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß Österreich durch das Ausscheiden aus dem Euroverbund nicht mehr an die Einlagezusagen aus dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und auch nicht mehr durch die Gewährleistungen aus der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) gebunden wäre.

5. Wertmäßige Schuldenminderung

Die Schulden der Republik Österreich und der Banken Österreichs werden durch den Währungsumtausch 1 Euro zu 1 Schilling nicht unmittelbar betroffen. Sie bleiben nominell und zunächst auch wertmäßig unverändert und müssen zurückgezahlt werden. Das Entsprechende gilt für die Forderungen, welche dem nominellen Betrag nach eingefordert werden können.

Die zu erwartende Aufwertung mindert jedoch im Maße der Aufwertung die Schuld gegenüber dem Gläubiger in einer anderen Währung, die nicht aufwertet, etwa in US-Dollar. Die Aufwertung verringert den Schuldbetrag nicht nominell, sondern in dessen Wert, weil der Kaufpreis der Gläubigerwährung gemindert wird. Die Aufwertung entlastet insofern die Schuldner. Es ist der umgekehrte Effekt einer Abwertung, welche die Schuldner gegenüber ausländischen Gläubigern belastet. Sie müssen nämlich für die ausländische Währung, in der sie die Schuld begleichen müssen, mehr an nationaler Währung, etwa neue Drachme, aufwenden, jeweils vorausgesetzt, die Verbindlichkeit ist in der Fremdwährung zu erfüllen bzw. die Forderung besteht in der Fremdwährung. Ist es umgekehrt, so belastet die Aufwertung den Schuldner, während der Gläubiger begünstigt wird.

Soweit Österreich Verbindlichkeiten in Fremdwährungen hat, insbesondere Euro-Schulden gegenüber Euro-Staaten, aber auch Schulden in verschiedenen anderen Währungen, würde es durch die Währungsumstellung und die zu erwartende Aufwertung des neuen Schilling entlastet. Soweit die Verbindlichkeiten gegenüber Inländern bestehen, gibt es diesen Effekt nicht. Das gilt auch für die Verbindlichkeiten aus den Krediten des EZB, weil diese gegenüber der natio-

nen Zentralbank eingegangen werden, deren Forderungen auch in Schilling umgestellt werden.

6. Wegfall der Verpflichtungen aus EFSF und ESM

Wenn die Republik Österreich die Europäische Union, die Währungsunion oder auch nur den Euroverbund verläßt und zugleich entweder durch den Austritt aus der Europäischen Union oder der Währungsunion oder durch speziellen Austritt die Mitgliedschaft im Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) beendet, ist es der Verpflichtungen aus dem ESM ledig. Ohne die Zugehörigkeit zur Eurozone verlieren die Verpflichtungen aus dem ESM wie aus dem EFSF ihre Grundlage.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgesprochen, daß die Zugehörigkeit zum Fiskalpakt (SKSV) von der Mitgliedschaft in der Union und auch der Zugehörigkeit zur Eurogruppe abhängt (Urteil vom 12. September 2012 in Sachen 2 BvR 1390/12; 1421/12 u.a., BVerfGE 132, 195, Absatz 319). Das Gericht hat ausgesprochen:

„Es ist völkergewohnheitsrechtlich anerkannt, dass der einvernehmliche Austritt aus einem Vertrag immer, einseitiger Austritt jedenfalls bei einer grundlegenden Veränderung der bei Vertragsschluss maßgeblichen Umstände möglich ist (vgl. Art. 62 WVK). In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, dass auch der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (sc.: Fiskalpakt) die Mitgliedschaft in der Europäischen Union voraussetzt (1. und 5. Erwägungsgrund; Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Art. 15 Satz 1 SKSV). Bei einem Austritt aus der Europäischen Union (vgl. BVerfGE 123, 267 <350, 396>) würde die Grundlage für die weitere Teilnahme an den wechselseitigen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion entfallen (vgl. Art. 1 SKSV). Auch die fortdauernde Zugehörigkeit zur einheitlichen Währung ist wesentliche Grundlage für die Bindung der Bundesrepublik Deutschland an die Vorgaben der Art. 3 ff. SKSV (vgl. Art. 14 Abs. 5 SKSV), die bei einem Ausscheiden aus der Währungsunion (vgl. dazu BVerfGE 89, 155 <205>) entfielen“.

Was für den Fiskalpakt gilt, gilt auch für den ESM und auch für die EFSF, und was für Deutschland richtig ist, ist auch für Österreich richtig, weil es um völkerrechtliche Rechtsgrundsätze geht. Das Recht, aus der Europäischen Union auszuschneiden, steht inzwischen explizit in Art. 50 EUV. Es bestand auch vorher. All die genannten Rechte folgen aus dem Prinzip der „umkehrbaren Selbstbindung“ derartiger völkerrechtlichen Verpflichtungen oder, anders formuliert, aus dem Prinzip der ständigen Freiwilligkeit solcher Mitgliedschaften.

Die Beseitigung der Einlagepflichten allein aus dem ESM mindert das Schadenspotential der Republik Österreich aus der Währungsunion, näherhin aus dem Euroverbund, um 19,5 Milliarden Euro (2,8% des Kapitals), und die Gewährleistungspflicht aus dem EFSF um 21,6 Milliarden Euro, nebst Kosten und Zinsen insgesamt 28,7 Milliarden Euro (ursprüngliche Haftungszusage 12,2 Milliarden Euro). Ob die bereits geleistete Einlage Österreichs in Höhe von 2,2 Milliarden Euro vom ESM zurückgezahlt werden wird, ist genauso fraglich wie die Rückzahlung der Kredite an Griechenland.

7. Keine Nachschußpflichten wegen der Verluste der EZB

Die Republik Österreich ist mit 1,9631 % am Kapital der EZB und als Euroland mit 2,8053 % des eingezahlten Kapitals (€ 212 505 713,78, Pressemitteilung der EZB, Stand 1. Januar 2015) beteiligt. Vielfach wird befürchtet, daß daraus Nachschußpflichten der Republik Österreich gegenüber der EZB entstehen können, falls deren Forderungen aus den von den haushaltsschwachen Eurostaaten mittelbar oder auch unmittelbar übernommenen Staatsanleihen erwartungsgemäß ausfallen, weil die EZB dadurch Verluste erleidet und ihr vertragliches Grundkapital (5 Milliarden Euro) aufgezehrt würde. Hinzu kämen die Ausfälle der TARGET-Salden, die „Forderungen“ der exportstarken Eurostaaten gegenüber der EZB begründen würden, dadurch, daß deren Handelsüberschüsse ebenfalls erwartungsgemäß nicht ausgeglichen würden. Die positiven TARGET-Salden, die insbesondere vom IFO-Institut München als Forderungen eingestuft werden⁸⁴, belaufen sich auf mehrere hundert Milliarden Euro. Die Verluste müßten, meinen manche, von den Mitgliedern der EZB nach deren Anteil am eingezahlten Kapital ausgeglichen werden.

Diese Sorge hat keine rechtliche Grundlage. Sie erkennt die Rechtslage der EZB und der Nationalbanken als staatlicher Organe, der EZB als Organ der Europäischen Union (Art. 13 EUV), der Nationalbanken als Einrichtungen der staatlichen Organisation der Eurostaaten, obwohl die Österreichische Nationalbank nach § 2 des Bundesgesetzes über die Österreichische Nationalbank in der Form einer Aktiengesellschaft im Eigentum der Republik Österreich geführt wird und das Aktiengesetz 1965 gemäß § 1 dieses Gesetzes subsidiär anwendbar ist. Der hoheitliche Status der Österreichischen Nationalbank ergibt sich aus § 7 dieses Bundesgesetzes.

Die Handhabung der Verluste der EZB ist in der Sat-

zung des ESZB in Art. 33 Abs. 2, die zum Primärrecht der Europäischen Union gehört, geregelt. Dort heißt es:

„Falls die EZB einen Verlust erwirtschaftet, kann der Fehlbetrag aus dem allgemeinen Reservefonds der EZB und erforderlichenfalls nach einem entsprechenden Beschluss des EZB-Rates aus den monetären Einkünften des betreffenden Geschäftsjahres im Verhältnis und bis in Höhe der Beträge gezahlt werden, die nach Artikel 32.5 an die nationalen Zentralbanken verteilt werden“.

Die Verlustzuweisungen der EZB an die beteiligten Nationalbanken, deren Kapitalanteil voll eingezahlt ist, wie die Österreichische Nationalbank, gehen darum über die Minderung der Überschüsse, die nach Art. 32 Abs. 5 der Satzung der ESZB an diese Nationalbanken zu verteilen sind, nicht hinaus. Die Verteilung der Verluste ist in Art. 33 Abs. 2 der Satzung der ESZB geregelt und durch diese Regelung begrenzt. Diese Regelung der Verlustverteilung ist abschließend. Weitere Verluste der EZB bleiben bestehen und können auch nicht in den Folgejahren ausgeglichen werden, weil für den Verlustausgleich außer dem allgemeinen Reservefonds der EZB und den an die nationalen Zentralbanken zu verteilenden Gewinnanteilen ausweislich Art. 33 Abs. 2 der Satzung des ESZB nur die monetären Einnahmen des „betreffenden Geschäftsjahres“, nämlich dem Jahr der Verluste, in dem Verhältnis der Gewinnbeteiligung der nationalen Zentralbanken genutzt werden dürfen. Demgegenüber vertreten die EZB und die Bundesbank, daß die nicht durch Gewinnausschüttungskürzungen ausgeglichenen Verluste durch Verlustzuweisung in die folgenden Geschäftsjahre verlagert und in diesen ausgeglichen werden können⁸⁵. Der Verlustausgleich kann zu jährlichen Einnahmeausfällen auch für die Republik Österreich führen, weil die Österreichische Nationalbank ihre Überschüsse an die Republik Österreich, und zwar den Bund, abzuführen hat (§ 69 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Österreichische Nationalbank), und es führt dazu. Die Gewinnkürzungen werden durchzuführen sein, wenn die Verluste entstanden sind, also wenn die Sicherheiten ausfallen, etwa wenn ein Land aus der Eurogruppe ausscheidet und seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt. Das geschieht in einem Rechnungsjahr und trifft somit die Österreichische Nationalbank und die Republik Österreich nur einmal. Die Einnahmeverluste halten sich somit in Grenzen. Der insgesamt ausgeschüttete Gewinn der EZB betrug 2014 € 1,44 Milliarden. Das macht für Österreich etwa € 40 Millionen. Der Gewinnausfall kann somit Verluste in dieser Größenordnung mitsichbringen.

⁸⁴ Hans-Werner Sinn/ Timo Wollmershäuser, Target-Kredite, Leistungsbilanzsalden und Kapitalverkehr: Der Rettungsschirm der EZB, Ifo Working Paper Nr. 105 vom 24. Juni 2011, ifo-Website www.cesifo-group.de; u. ö.

⁸⁵ Stellungnahmen im deutschen Verfassungsbeschwerdeverfahren 2 BvR 1390 und 1421/12 u.a. gegen die Maßnahmen des ESZB und der EZB

Die volkswirtschaftlichen Schäden des TARGET 2 – Systems, das Ungleichgewichte mit sich bringt, welche die Konvertierbarkeit der Währung gefährdet und zu einer schweren Zahlungsbilanzkrise führen kann, sind damit nicht in Abrede gestellt, zumal das TARGET 2- System zu einer quasi-automatischen von der EZB nicht steuerbaren Geldmengenerweiterung mit den damit verbundenen Inflationsgefahren führt. Allein dieses Verrechnungssystem ist ein Grund, die Währungsunion der heterogenen Volkswirtschaften, welche keinen tragfähigen Währungsraum bilden, zu verlassen.

Das Grundkapital der EZB ist mit 5 Milliarden Euro im Art. 28 Abs. 1 der Satzung des ESZB festgelegt. Deswegen Unberührbarkeit ergibt sich daraus, daß eine Nachschußpflicht nicht vertraglich begründet ist. Die EZB ist eine hoheitliche Verwaltung und keine Geschäftsbank. Das darf nicht verkannt werden, wenn ihre Rechtslage bedacht wird. Die monetäre Geldschöpfung erfolgt gewissermaßen aus dem Nichts. Demgemäß gehen die Verluste im Nichts auf. Sie vereiteln lediglich Gewinnausschüttungen, die systemisch ohnehin fragwürdig sind, weil es sich eigentlich nicht um Gewinne handelt, sondern um geldadministrative Überhänge. Die globalen Vertrauensverluste einer Zentralbank, die durch nicht hinreichend gesicherte Geldmengenerweiterung „Verluste“ generiert, sind ein geldwirtschaftliches Problem. Der Schaden ist nicht berechenbar. Die gegenwärtige Schwäche des Euro ist ein Zeichen des Vertrauensverlustes in diese Währung.

V Schäden ohne Ausstieg aus dem Währungsverbund

Das Projekt Euro ist gescheitert. Die Eurorettungsmaßnahmen werden dem Euro keinen Bestand verschaffen. Sie verlängern den Niedergang der Volkswirtschaften der Eurozone, schaden dem guten Einvernehmen der Völker der Union und gefährden die Vereinigung der europäischen Völker. Die Mittelmeeranrainer einschließlich Frankreich verlieren zunehmend an Wettbewerbsfähigkeit. Sie leiden unter Rezession, Deflation, steigender Verschuldung, extremer Arbeitslosigkeit und daraus folgend politischer Destabilisierung, Verlust an Freiheit, Demokratie und Recht. Die Divergenz der Volkswirtschaften hat beschleunigt durch die Einheitswährung stetig zugenommen, nicht, wie propagiert, die Konvergenz.

Den Unionsstaat mit tendenziell einheitlichen Lebensverhältnissen wird die Integrationspolitik auch nicht auf Grund des Scheiterns des Euro erzwingen können, obwohl sie dieses alte souveränitätswidrige Ziel als letzten Ausweg aus der realen Desintegration zunehmend offen propagiert. Es erscheint ihr als der einzige Weg, die ökonomischen Unterschiede in der Union zu be-

seitigen, die auch und wesentlich soziale Unterschiede sind. Den optimalen Währungsraum wird es dauerhaft in Europa nicht geben.

Der Unionsstaat setzt auch als Bundesstaat voraus, daß die Völker Europas, jedes für sich, seine Souveränität aufgeben und sich in einem Verfassungsgesetz entschließen, ihre Eigenständigkeit als Volk zu beenden und in einem Unionsvolk auf (und unter)zugehen. Die Völker werden dem Ziel eines europäischen Einheitsstaates, der, sei er auch föderalisiert, zentralistisch und bürokratisch, demokratieforn, also tendenziell diktatorisch, seien wird, selbst in ihrer Not nicht zustimmen. Es wäre das Ende ihrer Freiheit und der Souveränität der Bürger. Der Weg der ökonomischen Vernunft, der Weg der Freiheit und des Rechts, der allein dem demokratischen Prinzip genügt, ist die Auflösung der Währungsunion, die Rückführung des Übermaßes an Integration und der Bau eines europäischen Europas mit souveränen Völkern, die gemeinsam in Freiheit und Frieden leben und für ihren Wohlstand selbstverantwortlich arbeiten. Die Auflösung der Europäischen Union ist unumgänglich. Nur sie führt auch aus den gegenwärtigen Wirtschaftsnöten heraus.

Die Schäden der Einheitswährung sind für Österreich wie auch Deutschland eklatant. Beide Länder haben (wie auch andere) volkswirtschaftlich nicht Vorteile aus dem Projekt Euro, sondern Nachteile. Vorteile haben einige international agierende Unternehmen, die regelmäßig auch internationale Eigner haben, nicht aber die Völker. Einige Nachteile seien ohne Vollständigkeit skizziert, um zu zeigen, daß der Ausstieg aus dem Unions-, zumal dem Euroabenteuer die Politik der praktischen Vernunft ist:

Die Kaufkraft der Bevölkerungen in den Ländern, die auch mit dem Euro international wettbewerbsfähig sind, bleibt mit dem (überall) fehlbewerteten Euro leistungswidrig zurück, weil die nationale Aufwertung der Währung in Österreich und auch Deutschland wegen der Währungseinheit unterbleibt. Der Kaufkraftverlust wird auf bis zu 50% der gegenwärtigen Kaufkraft der Einkommen der Bevölkerung vor der Einführung des Euro geschätzt. Die Verzinsung der Spareinlagen und sonstiger Einlagen ist wegen der Niedrigzinspolitik der Zentralbank minimal, wenn nicht negativ. Das macht jährliche „Enteignungen“ von etwa 3% und mehr des Sparvolumens und des Volumens vor allem kurzfristiger Einlagen aus. Die Staatsanleihen führen nur zu minimalen Renditen. Diese sind zudem unsicher geworden und seit dem Fiskalpakt sogar mit einem Restrukturierungsvorbehalt (Collective Action Clauses (CACs) versehen, also nicht mehr mündelsicher. Dem folgen die Renditeverluste der Lebensversicherungen.

Lange wurden jedenfalls in Deutschland Investitionen vernachlässigt, weil in den Ländern investiert wurde, die schnelle und hohe Rendite versprochen haben. Die Infrastruktur in Deutschland ist notleidend. Das sind alles Befunde, die im Widerspruch zu der nicht unbeachtlichen Konjunktur in Österreich und Deutschland stehen. Diese ist durch die völkerrechtswidrig auferlegte Rezession und Deflation in den hilfsbedürftigen Euroländern begünstigt. Schließlich werden Österreich wie Deutschland (wie allen Mitgliedern des EFSF und ESM) mittels der europäistischen Ideologie das Entstehen für die Kredite abgenötigt, mit denen die schwächeren Volkswirtschaften ihren letztlich gescheiterten, blasenhaften Aufschwung, insbesondere ihre leistungswidrigen Einkommenssteigerungen (Löhne, Gehälter, Renten, Pensionen usw.) finanziert haben. Die Rettung der internationalen Banken, kaschiert als Eurorettung, wird auch Österreich und Deutschland ruinieren. Die Geldmengenerweiterung durch die Staatsfinanzierung der Europäischen Zentralbanken, die Kredite ohne auch nur annähernd tragfähige Sicherheiten ausreichen, wird endgültig die wirtschaftliche Stabilität zerstören. Das Schadenspotential offenbart sich in den TARGET-Salden. Die Bezifferung dieser Schäden und Schadensgefahren ist nicht hinreichend valide möglich. Sie sind gigantisch und ruinös.

Demgegenüber ist das Schadenspotential einer Währungsumstellung, die freilich gewisse administrative Kosten verursacht, zu vernachlässigen. Ganz im Gegenteil, die Währungsumstellung wird schnelle und nachhaltige erhebliche Wohlstandsgewinne für die Bevölkerung Österreichs zur Folge haben. Sie wird aber auch die Republik Österreich vor einer gefährlichen politischen Destabilisierung bewahren, welche das freiheitliche, demokratische, rechtstaatliche und soziale Österreich in große Not bringen kann. Die politischen Entwicklungen in den Peripheriestaaten der Eurozone sollten Warnung genug sein. Ohne Währungssouveränität ist ein souveränes, also freiheitliches Leben eines Volkes nicht möglich, weil dadurch auch die Wirtschaft- und Sozialhoheit, letztlich die politische Souveränität verloren gehen.

Schluß

1. Ausblick

Ein vereintes Europa muß nicht nur den unabänderlichen Strukturprinzipien der nationalen Verfassungen, sondern vor allem der Verfassung der Menschheit des Menschen, der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit im Sinne des Weltrechtsprinzips des Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte genügen. Es muß ein europäisches Europa sein. Ein

solches kann um der Freiheit willen nur eine Republik der Republiken sein. Nur wirklich föderalisiert kann es dem demokratischen Prinzip genügen und dadurch Rechts- und Sozialstaatlichkeit wahren. Durch Verträge Rechtsverhältnisse unter den europäischen Nachbarn zu begründen ist um des Friedens willen Pflicht. Aber die Verträge müssen die Prinzipien des Rechts wahren, die uns die Aufklärung lehrt. Die Europäische Union braucht neue Verträge. Die Besten der Völker, von den Menschen gewählt, nicht von der Parteienoligarchie entsandt, müssen ein Vertragswerk erarbeiten, dem jedes einzelne Volk zustimmen vermag, das ein Europa der Völker durch die Menschen und für die Menschen schafft, die in einem solchen Gemeinwesen Bürger sein können.

Der Verfassungsgerichtshof Österreichs hat all die aufgeworfenen Rechtsfragen nicht entschieden. Er hat den Bürgern Österreichs den Schutz ihres Rechts, den Schutz ihrer Freiheit, den Schutz ihrer Souveränität versagt. Jetzt ist erneut das Volk der Österreicher aufgerufen, die unabänderlichen Strukturprinzipien der Verfassung Österreichs und dessen Baugesetze wieder zur Geltung zu bringen. Eine solche Verteidigung des Rechts wird zu einer neuen Integrationspolitik führen, die das Rechtsprinzip achtet. Sonst wird auch Österreich in einer Diktatur versinken, die sich von der der Sowjetunion nicht wesentlich unterscheiden wird. Die demokratieferne Organisation der Europäischen Union ist dafür bestens gerüstet.

2. Appell

Für Souveränität der Völker, für die Freiheit – in kleinen Einheiten

Mit der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion verliert Europa seine politische Kultur, nämlich Demokratie, Recht- und Sozialstaat und damit die Freiheit der Bürger. Nur ein europäisches Europa, ein Europa souveräner Völker kann ein Europa der Bürger sein. Wenigstens in Europa sollten wir die Kultur der Freiheit nicht aufgeben. Bevormundung ist gegen die Menschheit des Menschen gerichtet, Moralismus das Gegenteil von Moralität. Die Welt muß so eingerichtet sein, daß alle Menschen in Freiheit leben können, also in freiheitlichen und demokratischen und darum souveränen Republiken, die es nur in kleinen Einheiten geben kann. Darin muß jedes Gemeinwesen sich in eigener Verantwortung entfalten und vor der Intervention anderer geschützt werden – auch der vermeintlich humanitären, die regelmäßig als Schutzbehauptung für Eroberungen aus wirtschaftlichen Interessen dient.

Karl Albrecht Schachtschneider, Berlin, Januar 2015

Hinweis des Herausgebers:

Zur Abdeckung der
Produktions- und Versandkosten
dieser Schrift ersuchen wir um den
freiwilligen Beitrag
von € 11,40 pro Exemplar.

Für Mehrfach-Bestellungen gelten folgende Staffelpreise:
Für 3 Exemplare € 10,- pro Exemplar, gesamt € 30,-
Für 10 Exemplare € 7,60 pro Exemplar, gesamt € 76,-
Für 20 Exemplare € 6,- pro Exemplar, gesamt € 120,-
(siehe Bestelladresse auf Seite 39 unten / Impressum)

Es genügt nicht, zu wissen, man muß auch anwenden!
Johann Wolfgang von Goethe



24. Juni bis 1. Juli 2015

überparteiliches

EU-AUSTRITTS-VOLKSBEGEHREN

Aus Liebe zu Österreich

**Zum Unterzeichnen
in allen Gemeindeämtern
und Stadtmagistraten
in ganz Österreich**



Info-Blätter und Aufkleber zum Weiterverbreiten
erhältlich bei „Initiative Heimat & Umwelt“.

www.volksbegehren-eu-austritt.at

PORTRAIT

Univ. Prof. Dr.

Karl Albrecht SCHACHTSCHNEIDER



Geb. am 11. Juli 1940 in Hütten/Pommern; Alt-sprachliches Abitur in Berlin 1960; Studium der Rechte in Berlin, Bonn und Tübingen; 1964 Erstes, 1969 Zweites Juristisches Staatsexamen in Berlin; 1969 Promotion zum Dr. jur. an der Freien Universität Berlin; 1986 Habilitation für das Staats-, Verwaltungs- und das private und öffentliche Wirtschaftsrecht durch den Fachbereich Rechtswissenschaft I, Hamburg. Von 1969 bis 1980 leitete er als praktizierender Rechtsanwalt eine Wirtschaftskanzlei in Berlin und wirkte von 1972-78 als Professor für Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin, von 1978-89 als Universitätsprofessor für Wirtschaftsrecht an der Universität Hamburg, und von 1989-2006 als Ordinarius für öffentliches Recht an der Universität Erlangen-Nürnberg.

In zahlreichen **Sachbüchern**, Fachartikeln und öffentlichen Vorträgen setzt er sich kritisch mit der **Globalisierung** und ihren Folgen auseinander und erlangt europaweite Bedeutung durch mehrere fundierte **Klagen** beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, u.a. gegen den EU-Maastricht-Vertrag (und damit gegen die Währungsunion, den Euro) bereits 1992/93, gegen den EU-„Verfassungsvertrag für Europa“ 2005 (der an den Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden scheiterte), gegen den EU-„Lissabon-Vertrag“ 2008, gegen die „Griechenland-Hilfe“ und den „Rettungsschirm für die Währungsunion“ 2010. 2008 klagte er auf Anregung der INITIATIVE HEIMAT & UMWELT im Auftrag eines unabhängigen Personenkomitees gegen die EU-Verträge auch beim österreichischen Verfassungsgerichtshof und weist in einer für Demokratie und Rechtsstaat grundlegenden Klagschrift von 372 Seiten die **Verfassungswidrigkeit der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union** nach.

Nachstehend seien nur einige seiner Sachbücher angeführt:

Das Sozialprinzip, 1974, Gieseking Verlag, Bielefeld.

Res publica res populi. Grundlegung einer allgemeinen Republiklehre. Ein Beitrag zur Freiheits-, Rechts- und Staatslehre, 1994, Duncker & Humblot, Berlin.

Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas und die staatliche Integration der Europäischen Union, in: „Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft“, 1995, Duncker & Humblot, Berlin.

Sozialistische Schulden nach der Revolution. Kritik der Altschuldenpolitik. Ein Beitrag zur Lehre von Recht und Unrecht, 1996, Duncker & Humblot, Berlin.

Die Euro-Klage. Warum die Währungsunion scheitern muß, 1998, mit W. Hankel, W. Nölling, J. Starbatty, Rowohlt Verlag, Reinbek.

Die Euro-Illusion. Ist Europa noch zu retten? 2001, mit W. Hankel, W. Nölling, J. Starbatty, Rowohlt Verlag, Reinbek.

Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit in: Rechtsfragen der Weltwirtschaft, 2002, Duncker & Humblot, Berlin

Freiheit-Recht-Staat, 2005, Duncker & Humblot, Berlin

Prinzipien des Rechtsstaates, 2006, Duncker & Humblot, Berlin

Freiheit in der Republik, 2007, Duncker & Humblot, Berlin.

„Verfassungsrecht der Europäischen Union. Teil 2, Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, 2010, Duncker & Humblot, Berlin.

„Die Rechtswidrigkeit der EURO-Rettungspolitik - ein Staatsstreich der politischen Klasse“, 2011, (ISBN 978-3-86445-002-0).

„Die Souveränität Deutschlands“ 2012, (ISBN 978-3-86445-043-3).

Homepage: www.kaschachtschneider.de

Impressum: Medieninhaber/Herausgeber/Verleger:

Initiative Heimat & Umwelt, 3424 Zeiselmauer, Hageng. 5, ihu@a1.net, Tel. 02242/70516 oder 0664/425 19 35.

Spendenkonto für Druck und Verbreitungs-Kosten: PSK, IBAN: AT366000000007483053, BIC: OPSKATWW
 Druck: H. Schmitz Kopien, 1200 Wien

EIGENBEILAGE ZUR „WEGWARTE“

EU-AUSTRITTS-VOLKSBEGEHREN

24. Juni bis 1. Juli 2015

ÜBERPARTEILICHES PERSONENKOMITÉE

Inge Rauscher

Wir wollen wieder ein freies, neutrales Österreich und keine Kolonie von Brüssel oder Washington. Kleine Staaten haben viel bessere Chancen auf umweltverträgliches Wirtschaften als der unbewegliche Koloß EU, der von Atom-, Gentechnik- und Pharmakonzernen diktiert wird.

Mag. Markus Lechner

Als Volkswirt, der seine Ausbildung überwiegend an der Universität Zürich absolviert hat und Jahrzehnte in einschlägiger höherer Funktion im öffentlichen Dienst tätig ist, halte ich den Austritt aus der Europäischen Union aus vielfältigen Gründen für die einzig sinnvolle Zukunftsperspektive für Österreich. Der öffentliche Gesamthaushalt Österreichs ist seit dem EU-Beitritt massiv in eine finanzielle Schräglage geraten. Die realen Nettoeinkommen der Arbeitnehmer und auch vieler Unternehmer und Pensionisten nehmen seit Jahren dramatisch ab. In welchem finanziellen Umfang die österr. Städte, Gemeinden und Bundesländer an den periodischen Überweisungen des „Mitgliedsbeitrags“ an die EU beteiligt sind, wird von der Politik verschwiegen. Dadurch wird eine öffentliche Diskussion der Kosten und Nutzen des Überweisungsanteils jeder Gebietskörperschaft verunmöglicht.

Renate Zittmayr

Die EU ist auf eine industrialisierte Landwirtschaft ausgerichtet mit all ihren negativen Auswirkungen für Mensch und Umwelt. Importierte GVO- (genmanipulierte) Futtermittel, Vervielfachung des Chemieinsatzes, Subventionsdschungel wären ohne die EU kein Thema mehr. Der „freie“ Markt und die Globalisierung vernichten die Existenz der Bauern. Täglich werden in Österreich neun landwirtschaftliche Betriebe geschlossen; sie weichen der Agrarindustrie. Nur außerhalb der EU wird es gelingen, wieder einen gesunden Bauernstand herzustellen, der in der Lage ist, gesunde Lebensmittel für unsere Bevölkerung zu produzieren. Wir brauchen eine kleinstrukturierte Landwirtschaft und mittelständische Gewerbebetriebe, um eine Nahversorgung auch in evtl. Krisenzeiten zu gewährleisten.

Dr. Franz-Joseph Plank

Als langjähriger Tier- und Umweltschutzaktivist bin ich für den schnellstmöglichen Austritt Österreichs aus der EU. Denn die EU ist - gemeinsam mit den USA - durch die von ihr massiv geförderte Agrar- und Tierausbeutungsindustrie Hauptverursacher schrecklichen Tierleids, massiven Einsatzes von Pharmazeutika und damit verbundenen Antibiotika-Resistenzen, großflächiger Umweltschäden, Seuchen und regelmäßiger Fleischskandale. Die Kosten für verursachte Umwelt- und Gesundheitsschäden werden allerdings auf die Steuerzahler abgewälzt - das Wachstumswunder Fleischindustrie ist überhaupt

erst möglich, weil Fleisch von der EU-Politik mit Förderungen künstlich verbilligt wird. So flossen allein im Jahr 2013 60 Milliarden Euro (!) - über 40 % des gesamten EU-Haushaltes - an EU-Subventionen in die Landwirtschaft, sprich Agrarindustrie. Die EU fördert Investitionen in noch größere Ställe mit bis zu 50 Prozent, während Bauern mit wenig Vieh leer ausgehen. Allein 240 Millionen Euro aus EU-Töpfen wandern jährlich direkt in die fleischverarbeitende Industrie.

Helmut Schramm

Neoliberal ist nicht ideal, schon gar nicht sozial. Die EU-Verträge öffnen die Schere zwischen Arm und Reich, bringen jedes Jahr für die Österreicher neue Arbeitslosen- und Staatsschuldenrekorde, während das Realeinkommen seit dem EU-Beitritt gesunken ist. Der Euro heißt im Volksmund „Teuro“ und für seine „Rettungsschirme“ zahlen wir Milliarden und haften für zig Milliarden Euro. Österreich ohne EU würde es besser gehen: Die Schweiz, Nowegen und Island zeigen es vor.

Prof. Dr. Heinrich Wohlmeyer

Es geht bereits um kollektive Notwehr! Die EU ist finanz- und geopolitisch zu einem blindwilligen Vollzugsorgan der um das Überleben kämpfenden US-GB-Hegemonie geworden. Wenn man allerdings von einem Untergehenden, der uneinsichtig ist, umarmt wird, dann kann dies nur tragisch ausgehen. Die einzig sinnvolle Maßnahme ist dann, auf angemessene Distanz von dem Untergehenden und den sich von ihm umarmen lassenden zu gehen. Die Einkreisungspolitik gegenüber Rußland trennt uns nicht nur von unserem natürlichen Wirtschaftspartner - und das TTIP soll dies völkerrechtlich besiegeln, sondern führt zu erhöhten Rüstungsausgaben und zur Kriegsgefahr auf europäischem Boden. Das Mittragen von Wirtschaftsanktionen gegenüber Rußland durch die österr. Regierung ist mit der gesetzlich verankerten immerwährenden Neutralität unvereinbar. Die Befreiung aus der Finanzsklaverei und der geopolitischen Konfrontation kann nur durch die Wiedererlangung der nationalen Handlungsfähigkeit erfolgen.

Dr. Eva Maria Barki

Die Europäische Union entfernt sich von ihrem ursprünglichen Ziel, Frieden auf dem Boden von Freiheit, Recht und Sicherheit zu bieten, immer weiter. Sie führt einen subversiven Kampf gegen die Demokratie und gegen die Völker und Nationen Europas. In fortschreitender, illegitimer Zentralisierung der Macht zu einem autoritären Regime wird die Gesellschaft marginalisiert, die Souveränität der Staaten aufgehoben und das in den UNO-Menschenrechtspakten als zwingendes Recht normierte Selbstbestimmungsrecht der Völker, die wesentliche, unverzichtbare und unabdingbare Grundlage für Freiheit und Frieden, mißachtet.

www.volksbegehren-eu-austritt.at